Stand: 8. April 2009

Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoff (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV)

A. Problem und Ziel

In der Vergangenheit war die Herstellung von Biokraftstoffen teilweise mit katastrophalen Umweltzerstörungen verbunden (z. B. Brandrodung von Regenwäldern, Zerstörung der Artenvielfalt). Durch diese Verordnung soll sichergestellt werden, dass fortan nicht nachhaltig hergestellte Biokraftstoffe nicht mehr gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Energiesteuergesetzes steuerentlastungsfähig sind und ebenso wenig auf die Erfüllung der in § 37a Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgesehenen Verpflichtung zum Einsatz eines Mindestanteils an Biokraftstoffen angerechnet werden können.

Die gleichen Anforderungen gelten für den Einsatz von Biomasse zur Stromerzeugung und sind dort bereits in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom (BGBI. I S.[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung) festgelegt. Nicht nachhaltige Biomasse kann daher zukünftig auch nicht mehr nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet werden.

Um unnötigen Aufwand für alle Beteiligten zu vermeiden, ist die vorliegende Verordnung inhaltlich und verfahrensmäßig weitgehend an die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung anzupassen. Die wechselseitige Annerkennung von Nachweisen, die nach der jeweiligen anderen Verordnung anerkannt sind, ist vorzusehen.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 11a Buchstabe a und b und Nummer 11b des Energiesteuergesetzes und § 37d Absatz 3 und 4 und Absatz 3 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, welche inhaltlich so weit wie möglich mit der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung übereinstimmt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für die Überwachung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch Biokraftstoffe werden privatwirtschaftliche Zertifizierungsstellen genutzt. Die öffentlichen Haushalte werden nur dadurch belastet, dass eine öffentliche Stelle, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die Zertifizierungsstellen sowie Zertifizierungssysteme anerkennen und überwachen muss.

Vollzugsaufwand für Länder und Gemeinden entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Die Herstellungskosten nachhaltig erzeugter Biokraftstoffe liegen in der Regel über den Herstellungskosten der Biokraftstoffe, die diese Anforderungen nicht erfüllt. Hinzu kommen die Mehrkosten für die Zertifizierung der Biokraftstoffe. Dies verursacht eine Erhöhung der Marktpreise.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind in beschränktem Umfang zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Aus dem vorliegenden Entwurf ergibt sich nach der Ex-ante-Abschätzung folgende Bürokratiebelastung für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung:

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Der Verordnungsentwurf enthält 18 neue Informationspflichten. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist mit einer Nettobelastung von ca. 6,434 Mio. Euro zu rechnen, von denen ca. 26 000 Euro einmalig anfallen.

b) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

c) Bürokratiekosten für die Verwaltung

Der Verordnungsentwurf enthält 16 neue Informationspflichten für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoff (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV)

Vom 2009

Es verordnen

- das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Grund des § 66 Absatz 1 Nummer 11b des Energiesteuergesetzes und des § 37dAbsatz 3Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 66 Absatz 1 Nummer 11b des Energiesteuergesetzes durch Artikel 1 Nummer 12 und § 37d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3180) eingefügt worden sind:
- das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf Grund des § 66a des Energiesteuergesetzes und des § 37e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 66a des Energiesteuergesetzes durch Artikel 2 Nummer 5 und § 37e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Artikel 1 Nummer 7des Gesetzes vom

(BGBI. I S.[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen; BT-Drs. 16/11131]) eingefügt worden sind:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

3 . ,	§ 1	Anwendungsbereich
-------	-----	-------------------

§ 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2 Nachhaltigkeitsanforderungen

§ 3	Anforderungen für die Vergütung
§ 4	Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert
§ 5	Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand
§ 6	Schutz von Torfmoor
§ 7	Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung
§ 8	Treibhausgas-Minderungspotenzial
§ 9	Weitere nachhaltige Herstellung
§ 10	Berechtigung zur Dokumentation

Teil 3 Nachweis

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütur	ıng
---	-----

- § 12 Weitere Nachweise
- § 13 Übermittlung der Nachweise an die zuständige Behörde

Abschnitt 2 Nachweisführung durch Nachhaltigkeitsnachweise

Nachweisführung durch Nachhaltigkeitsnachweise

- § 14 Anerkannte Nachweise
- § 15 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen
- § 16 Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen
- § 17 Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen
- § 18 Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise
- § 19 Nachtrag fehlender Inhalte
- § 20 Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen
- § 21 Weitere Folgen fehlender oder nicht ausreichender Inhalte

- § 22 Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
- § 23 Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise
- § 24 Nachhaltigkeits-Teilnachweise

Abschnitt 3 Zertifikate für Schnittstellen

- § 25 Anerkannte Zertifikate
- § 26 Ausstellung von Zertifikaten
- § 27 Inhalt der Zertifikate
- § 28 Folgen fehlender Inhalte
- § 29 Gültigkeit der Zertifikate
- § 30 Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
- § 31 Weitere anerkannte Zertifikate

Abschnitt 4 Zertifizierungssysteme

- § 32 Anerkannte Zertifizierungssysteme
- § 33 Anerkennung von Zertifizierungssystemen
- § 34 Verfahren zur Anerkennung
- § 35 Inhalt der Anerkennung
- § 36 Nachträgliche Änderungen der Anerkennung
- § 37 Erlöschen der Anerkennung
- § 38 Widerruf der Anerkennung
- § 39 Berichte und Mitteilungen
- § 40 Anerkannte Zertifizierungssysteme auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
- § 41 Weitere anerkannte Zertifizierungssysteme

Abschnitt 5 Zertifizierungsstellen

Unterabschnitt 1 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

- § 42 Anerkannte Zertifizierungsstellen
- § 43 Anerkennung von Zertifizierungsstellen
- § 44 Verfahren zur Anerkennung
- § 45 Inhalt der Anerkennung
- § 46 Erlöschen der Anerkennung
- § 47 Widerruf der Anerkennung

Unterabschnitt 2 Aufgaben von Zertifizierungsstellen

- § 48 Führen von Schnittstellenverzeichnissen
- § 49 Kontrolle der Schnittstellen
- § 50 Kontrolle des Anbaus
- § 51 Kontrolle der Lieferung
- § 52 Berichte über Kontrollen
- § 53 Weitere Berichte und Mitteilungen
- § 54 Aufbewahrung, Umgang mit Informationen

Unterabschnitt 3 Überwachung von Zertifizierungsstellen

§ 55 Kontrollen und Maßnahmen

Unterabschnitt 4 Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

- § 56 Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
- § 57 Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

Abschnitt 6 Besondere und Übergangsbestimmungen zum Nachweis

- § 58 Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter
- § 59 Nachweis durch vorläufige Anerkennungen

Teil 4

Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren

- § 60 Auskunftsrecht der zuständigen Behörde
- § 61 Berichtspflicht der zuständigen Behörde
- § 62 Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- § 63 Datenübermittlung
- § 64 Zuständigkeit
- § 65 Verfahren vor der zuständigen Behörde
- § 66 Muster und Vordrucke
- § 67 Außenverkehr

Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 68 Übergangsbestimmungen

§ 69 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 3): Methode zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials anhand tatsächlicher Werte

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 4): Standardwerte zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials

Anlage 3 (zu § 18 Absatz 2): Muster eines Nachhaltigkeitsnachweises

Anlage 4 (zu § 24 Absatz 1): Muster eines Nachhaltigkeits-Teilnachweises

Anlage 5 (zu § 33 Absatz 1): Inhaltliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Biokraftstoffe nach dem Energiesteuergesetz vom 15. Juli (BGBI. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2009 /BGBI. I S. einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen: BT Drs. 16/11131) in der jeweils geltenden Fassung und für Biokraftstoffe nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. September 2002 (BGBI. I S. 3820) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2009 /BGBI. I S. einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen: BT Drs. 16/11131 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Biokraftstoffe im Sinne dieser Verordnung sind flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden. Biomasse im Sinne dieser Verordnung ist Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBI. I S. 1234), die durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBI. I S. 2419) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Herstellung im Sinne dieser Verordnung umfasst alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Arbeitsschritte von dem Anbau der erforderlichen Biomasse, insbesondere der Pflanzen, bis zur Aufbereitung der flüssigen oder gasförmigen Biomasse auf die Qualitätsstufe, die für den Einsatz als Kraftstoff erforderlich ist.
- (3) Schnittstellen im Sinne dieser Verordnung sind
 - 1. die Betriebe und Betriebsstätten (Betriebe), die die Biomasse, die für die Herstellung der Biokraftstoffe erforderlich ist, erstmals von den Betrieben, die diese Biomasse anbauen und ernten, zum Zweck des Weiterhandelns aufnehmen,
 - 2. Ölmühlen und
 - 3. Pflanzenölraffinerien und sonstige Betriebe, die flüssige oder gasförmige Biomasse auf die erforderliche Qualitätsstufe für den Einsatz als Biokraftstoff aufbereiten oder die aus der eingesetzten Biomasse Biokraftstoffe herstellen.

- (4) Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter im Sinne dieser Verordnung sind
 - Personen oder Organisationen, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBI. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBI. I S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich Land- oder Forstwirtschaft als Umweltgutachterin, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden dürfen, und
 - sonstige Umweltgutachterinnen, Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, sofern sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums für den Bereich Land- oder Forstwirtschaft oder einen vergleichbaren Bereich zugelassen sind, nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes.
- (5) Zertifikate im Sinne dieser Verordnung sind Konformitätsbescheinigungen darüber, dass eine Schnittstelle die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt.
- (6) Zertifizierungsstellen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die in einem anerkannten Zertifizierungssystem
 - 1. Zertifikate für Schnittstellen ausstellen, wenn diese die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen, und
 - 2. die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung durch Betriebe, Schnittstellen und Lieferanten kontrollieren.
- (7) Zertifizierungssysteme im Sinne dieser Verordnung sind Systeme, die die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung auf allen Stufen der Herstellung sowie des Transports und Vertriebs (Lieferung) der Biomasse organisatorisch sicherstellen und insbesondere Standards zur näheren Bestimmung der Anforderungen nach dieser Verordnung, zum Nachweis ihrer Erfüllung sowie zur Kontrolle dieses Nachweises enthalten.
- (8) Biokraftstoffquotenstelle im Sinne dieser Verordnung ist die zuständige Stelle nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, welche die Einhaltung der Verpflichtung, einen Mindestanteil an Biokraftstoffen in Verkehr zu bringen, überwacht.
- (9) Nachweispflichtige oder Nachweispflichtiger im Sinne dieser Verordnung ist
 - der oder die Verpflichtete nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem oder der die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung, im Laufe des Kalenderjahres einen bestimmten Mindestanteil an Biokraftstoffen in den Verkehr zu bringen, obliegt oder
 - 2. der oder diejenige, der oder die eine Steuerentlastung für Biokraftstoffe nach dem Energiesteuergesetzes beantragt.

Teil 2 Nachhaltigkeitsanforderungen

§ 3 Anerkennung von Biokraftstoffen

- (1) Biokraftstoffe werden nur dann auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Laufe des Kalenderjahres einen bestimmten Mindestanteil an Biokraftstoffen in den Verkehr zu bringen, angerechnet, wenn
 - 1. die Anforderungen an
 - a) den Schutz natürlicher Lebensräume nach den §§ 4 bis 6 und
 - b) eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach § 7 erfüllt worden sind,
 - 2. sie das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 aufweisen und
 - 3. die weiteren Auswirkungen der Herstellung der Biokraftstoffe auf die Nachhaltigkeit nach § 9 dokumentiert worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend für die Steuerentlastungsfähigkeit für Biokraftstoffe nach dem Energiesteuergesetz.

- (2) Für die Beurteilung der Anforderungen an den Schutz natürlicher Lebensräume nach den §§ 4 bis 6 ist Referenzzeitpunkt der 1. Januar 2008.
- (3) Absatz 1 gilt sowohl für Biokraftstoffe, die im Geltungsbereich der Europäischen Union hergestellt werden, als auch für Biokraftstoffe, die aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (Drittstaaten), importiert werden, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 gilt nicht für Biokraftstoffe, die aus Abfall oder aus Reststoffen mit Ausnahme von Reststoffen aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft und der Aquakultur hergestellt worden sind.

§ 4 Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert

- (1) Biomasse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt stammen.
- (2) Als Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben:
 - 1. bewaldete Flächen nach Absatz 3,
 - 2. Naturschutzzwecken dienende Flächen nach Absatz 4 oder
 - 3. Grünland mit großer biologischer Vielfalt nach Absatz 5.
- (3) Bewaldete Flächen sind
 - 1. Primärwälder und
 - 2. sonstige naturbelassene Flächen, die
 - a) mit einheimischen Baumarten bewachsen sind,
 - b) in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und
 - c) in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind.
- (4) Naturschutzzwecken dienende Flächen sind Flächen, die durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen worden sind. Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2009/xx/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABI. L xx vom xx.xx.2009, S. xx) Flächen für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die
 - 1. in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder
 - 2. in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind,

für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe b Nummer ii dieser Richtlinie anerkennt, gelten diese Flächen auch als Naturschutzzwecken dienende Flächen. Die Sätze 1 und 2

gelten nicht, sofern sichergestellt ist, dass die Herstellung, insbesondere der Anbau der Biomasse den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft.

- (5) Grünland mit großer biologischer Vielfalt ist Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand
 - 1. Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung, ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind (natürliches Grünland) oder
 - 2. kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht geschädigt ist (künstlich geschaffenes Grünland), es sei denn, dass der Anbau einschließlich der Ernte der Biomasse zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.

Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/xx/EG zur Bestimmung von natürlichem oder künstlich geschaffenem Grünland Kriterien und geografische Gebiete festlegt, sind diese bei der Auslegung des Satzes 1 zu berücksichtigen.

§ 5 Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand

- (1) Biomasse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand stammen.
- (2) Als Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten und diesen Status zum Zeitpunkt von Anbau und Ernte der Biomasse nicht mehr haben:
 - 1. Feuchtgebiete nach Absatz 3 oder
 - 2. kontinuierlich bewaldete Gebiete nach Absatz 4.
- (3) Feuchtgebiete sind Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Als Feuchtgebiete nach Satz 1 gelten insbesondere alle Feuchtgebiete, die in die Liste international bedeutender Feuchtgebiete nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (BGBI. 1976 II S. 1266) aufgenommen worden sind.
- (4) Kontinuierlich bewaldete Gebiete sind Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und
 - 1. mit einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 Prozent oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, oder

2. mit einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 Prozent oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, es sei denn, dass die Fläche vor und nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass die flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 Absatz 1 auch bei einer Berechnung nach § 8 Absatz 3 aufweist.

§ 6 Schutz von Torfmoor

- (1) Biomasse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen stammen, die zum Referenzzeitpunkt oder später Torfmoor waren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, sofern Anbau und Ernte der Biomasse keine Entwässerung von Flächen erfordert haben, die vorher nicht entwässert waren.

§ 7 Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Der Anbau von Biomasse zum Zweck der Herstellung von Biokraftstoffen muss bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Geltungsbereich der Europäischen Union

- gemäß den Bestimmungen, die in Anhang II Nummer 1 bis 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABI. L 30 vom 31. Januar 2009, S. 16) aufgeführt sind, und
- im Einklang mit den Mindestanforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009

erfolgen.

§ 8 Treibhausgas-Minderungspotenzial

- (1) Biokraftstoffe müssen ein Treibhausgas-Minderungspotenzial von mindestens 35 Prozent aufweisen. Dieser Wert erhöht sich
 - 1. am 1. Januar 2017 auf mindestens 50 Prozent und

- 2. am 1. Januar 2018 auf mindestens 60 Prozent, sofern die Schnittstelle nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden ist.
- (2) Absatz 1 Satz 1 ist erst ab dem 1. April 2013 einzuhalten, wenn die Schnittstelle nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen worden ist.
- (3) Die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials erfolgt anhand tatsächlicher Werte nach der in Anlage 1 festgelegten Methodik. Die tatsächlichen Werte der Treibhausgasemissionen sind anhand genau zu messender Daten zu bestimmen. Messungen von Daten werden als genau anerkannt, wenn sie insbesondere nach Maßgabe
 - 1. eines nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystems oder
 - 2. einer Regelung, die
 - a) die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 oder Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/xx/EG oder
 - b) die zuständige Behörde

als Grundlage für die Messung genauer Daten anerkannt hat,

durchgeführt werden. Die zuständige Behörde macht den Inhalt der Regelungen nach Satz 3 Nummer 2 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

- (4) Bei der Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Absatz 3 können die in Anlage 2 aufgeführten aggregierten Standardwerte ganz oder teilweise für die Formel in Anlage 1 Nummer 1 herangezogen werden. Satz 1 gilt für die aggregierten Standardwerte in Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe a nur, wenn
 - 1. die Biomasse
 - a) außerhalb des Geltungsbereichs der Europäischen Union oder
 - b) im Geltungsbereich der Europäischen Union in einem Gebiet, das in einer Liste nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2009/xx/EG aufgeführt ist, sofern die Bundesregierung einen Bericht nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2009/xx/EG vorgelegt hat,

angebaut worden ist oder

2. Biokraftstoffe aus Abfall oder aus Reststoffen mit Ausnahme von Reststoffen aus der Land- und Fischwirtschaft und der Aquakultur hergestellt worden sind.

(5) Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Anhang V der Richtlinie 2009/xx/EG auf Grund des Artikels 19 Absatz 7 dieser Richtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpasst, sind die Änderungen auch bei der Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach den Absätzen 3 und 4 anzuwenden.

§ 9 Weitere nachhaltige Herstellung

- (1) Für Biokraftstoffe muss dokumentiert werden, inwieweit sie auch über die §§ 4 bis 6 hinaus nachhaltig hergestellt worden sind. Zu diesem Zweck muss dokumentiert werden,
 - 1. welche Maßnahmen
 - a) zum Schutz des Bodens, des Wassers und der Luft,
 - b) zur Sanierung von degradierten Flächen nach Absatz 2 und
 - c) zur Vermeidung eines übermäßigen Wasserverbrauchs in Gebieten mit Wasserknappheit

ergriffen worden sind, und

- 2. ob im Fall des Anbaus der Biomasse in einem Drittstaat
 - sich die Herstellung der Biomasse auf die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln zu erschwinglichen Preisen im Einzugsbereich des Betriebes ausgewirkt hat, der die Biomasse hergestellt hat, und
 - b) die Biomasse unter Wahrung von Landnutzungsrechten hergestellt worden ist.

Die Dokumentation muss sachdienliche und aussagekräftige Informationen enthalten. Sie kann eine Bewertung der Maßnahmen auf ihre Eignung in den Stufen "hoch", "mittel" und "niedrig" enthalten.

- (2) Degradierte Flächen sind insbesondere
 - 1. Flächen, die
 - a) während eines längeren Zeitraums versalzt wurden oder denen sehr wenige organische Substanzen zugeführt wurden und
 - b) stark erodiert sind

(stark geschädigte Flächen), und

- 2. Flächen, die auf Grund der Bodenverschmutzung ungeeignet für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln sind (stark verschmutzte Flächen).
- (3) Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/xx/EG eine Liste mit Angaben erstellt, die die Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmern verlangen sollen, muss die Dokumentation nach Absatz 1 diese Angaben enthalten. Die zuständige Behörde macht den Inhalt der Angaben nach Satz 1 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

§ 10 Berechtigung zur Dokumentation

Zur Dokumentation nach § 9 sind nur Zertifizierungsstellen berechtigt, die nach dieser Verordnung anerkannt sind.

Teil 3 Nachweisführung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen

Nachweispflichtige müssen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Laufe des Kalenderjahres einen bestimmten Mindestanteil an Biokraftstoffen in den Verkehr zu bringen, gegenüber der Biokraftstoffquotenstelle nachweisen, dass die Anforderungen an die Biokraftstoffe nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Die Nachweisführung erfolgt durch die Vorlage eines Nachweises nach § 14. Satz 1 gilt für die Inanspruchnahme der Steuerentlastung für Biokraftstoffe nach dem Energiesteuergesetz entsprechend.

§ 12 Weitere Nachweise

Weitere Nachweise darüber, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind, können für die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einen bestimmten Mindestanteil an Biokraftstoffen im Laufe eines Kalenderjahres in den Verkehr zu bringen, nicht verlangt werden. Satz 1 gilt für die Gewährung der Steuerentlastung für Biokraftstoffe nach dem Energiesteuergesetz entsprechend.

§ 13 Übermittlung der Nachweise an die zuständige Behörde

Nachweispflichtige müssen Kopien der Nachweise nach § 11, die sie der Biokraftstoffquotenstelle oder dem Hauptzollamt für die Nachweisführung vorlegen, unverzüglich auch an die zuständige Behörde in schriftlicher Form übermitteln.

Abschnitt 2 Nachweisführung durch Nachhaltigkeitsnachweise

§ 14 Anerkannte Nachweise

Als Bescheinigungen darüber, dass Biokraftstoffe die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 erfüllen, sind nur anerkannt:

- 1. Nachhaltigkeitsnachweise, solange und soweit sie nach § 15 ausgestellt worden sind.
- 2. Nachhaltigkeitsnachweise nach § 22
- 3. Nachhaltigkeitsnachweise nach § 23 und
- 4. Bescheinigungen einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nach § 58 Absatz 1.

§ 15 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

(1) Schnittstellen können für Biokraftstoffe, die sie hergestellt haben, einen Nachhaltigkeitsnachweis ausstellen, wenn

- 1. sie ein Zertifikat haben, das nach dieser Verordnung anerkannt ist und das zu dem Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises gültig ist,
- 2. ihnen ihre vorgelagerten Schnittstellen
 - a) jeweils eine Kopie ihrer Zertifikate vorlegen, die nach dieser Verordnung anerkannt sind und die zu dem Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes der Biomasse gültig waren,
 - b) bestätigen, dass die Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 bei der Herstellung der Biomasse erfüllt worden sind, und
 - b) jeweils in Gramm CO₂-Äquivalent pro Megajoule Biomasse (g CO_{2eq}/MJ) die Treibhausgasemissionen angeben, die durch sie und alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, bei der Herstellung und Lieferung der Biomasse verursacht worden sind, soweit sie für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 berücksichtigt werden müssen,
- die Herkunft der Biomasse von ihrem Anbau bis zu der Schnittstelle mindestens mit einem Massenbilanzsystem nachgewiesen ist, das die Anforderungen nach § 16 erfüllt, und
- 4. die Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 aufweist.
- (2) Die Ausstellung muss in einem Zertifizierungssystem erfolgen, das nach dieser Verordnung anerkannt ist.
- (3) Zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen sind nur Schnittstellen berechtigt, denen keine weitere Schnittstelle nachgelagert ist.

§ 16 Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen

- (1) Um die Herkunft der Biomasse lückenlos für die Herstellung nachzuweisen, müssen Massenbilanzsysteme verwendet werden, die mindestens die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.
- (2) Massenbilanzsysteme müssen sicherstellen, dass
 - 1. im Fall einer Vermischung der Biomasse mit anderer Biomasse, die nicht die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt,

- a) die Menge der Biomasse, die die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt und diesem Gemisch beigefügt wird, vorab erfasst wird und
- b) die Menge der Biomasse, die dem Gemisch entnommen wird und als Biomasse nach dieser Verordnung dienen soll, nicht höher ist als die Menge nach Buchstabe a, und
- 2. im Fall einer Vermischung verschiedener Mengen von
 - a) Biokraftstoffen, die von einer oder mehreren Schnittstellen nach § 15 Absatz 3 hergestellt worden sind und unterschiedliche Treibhausgas-Minderungspotenziale aufweisen, diese Treibhausgas-Minderungspotenziale nur saldiert werden, wenn alle Mengen, die dem Gemisch beigefügt werden, vor der Vermischung das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 aufgewiesen haben, oder
 - b) sonstiger Biomasse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen nach dieser Verordnung verwendet wird, mit unterschiedlichen Treibhausgasemissionen nen diese Treibhausgasemissionen nur saldiert werden, wenn alle Mengen, die dem Gemisch beigefügt werden, vor der Vermischung den Wert aufgewiesen haben, den das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für diese Stufe der Herstellung festgelegt und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.
- (3) Weiter gehende Anforderungen in Zertifizierungssystemen, die die Vermischung der Biokraftstoffe mit anderer Biomasse ganz oder teilweise ausschließen, bleiben unberührt.

§ 17 Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen

- (1) Um die Herkunft hergestellter Biokraftstoffe von der Schnittstelle, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat, bis zu der oder dem Nachweispflichtigen nachzuweisen, dürfen die Biokraftstoffe nur durch Lieferanten geliefert werden, die sich mindestens dazu verpflichtet haben,
 - 1. die Lieferung der Biokraftstoffe in einem Massenbilanzsystem zu dokumentieren, das die Anforderungen nach § 16 Absatz 2 erfüllt, und
 - 2. die Anforderungen eines Zertifizierungssystems zu erfüllen, das nach dieser Verordnung anerkannt ist.

- (2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten als erfüllt, wenn alle Lieferanten den Erhalt und die Weitergabe der flüssigen Biomasse in einer der folgenden elektronischen Datenbanken dokumentiert haben:
 - der Datenbank eines Zertifizierungssystems, sofern sich die Anerkennung des Zertifizierungssystems nach § 33 Absatz 2 auch auf den Betrieb oder die Nutzung dieser Datenbank bezieht, oder
 - 2. der Datenbank, die von der zuständigen Behörde im elektronischen Bundesanzeiger als anerkannter Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 bekannt gemacht und die von der zuständigen Behörde, einer Zertifizierungsstelle oder einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person betrieben wird.

§ 18 Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise

- (1) Nachhaltigkeitsnachweise müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - 1. den Namen und die Anschrift der ausstellenden Schnittstelle,
 - 2. eine einmalige Nachweisnummer, die sich mindestens aus der Zertifikatsnummer der ausstellenden Schnittstelle und einer von dieser Schnittstelle einmalig zu vergebenden Nummer zusammensetzt,
 - 3. die Angabe, in welchem Zertifizierungssystem der Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist,
 - 4. die Menge und die Art der Biokraftstoffe, auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht,
 - 5. die Bestätigung, dass die Biokraftstoffe, auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 erfüllen, einschließlich
 - a) im Fall des § 8 Absatz 2 der Angabe, dass die Schnittstelle nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 vor dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommen worden ist, oder
 - b) der folgenden Angaben:
 - aa) der Energiegehalt der Biokraftstoffe in Megajoule,
 - bb) die Treibhausgasemissionen der Herstellung und Lieferung der Biokraftstoffe in Gramm CO₂-Äquivalent pro Megajoule Biokraftstoff (g CO_{2eq}/MJ),

- cc) der Komparator für Fossilbrennstoffe, der für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Anlage 1 verwendet worden ist, und
- dd) die Länder oder Regionen, in denen die Biokraftstoffe eingesetzt werden können; diese Angabe kann das gesamte Gebiet umfassen, in das die Biokraftstoffe geliefert und in dem sie eingesetzt werden können, ohne dass die Treibhausgasemissionen der Lieferung das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 unterschreiten würden,
- 6. den Namen und die Anschrift des Lieferanten, an den die Biokraftstoffe weitergegeben werden,
- den Namen der elektronischen Datenbank im Fall des § 17 Absatz 2 oder eine sonstige Bestätigung, dass die Anforderungen nach § 17 Absatz 1 erfüllt sind, und
- 8. die Dokumentation nach § 9 Absatz 1.
- (2) Nachhaltigkeitsnachweise müssen in schriftlicher Form nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt werden.
- (3) Nachhaltigkeitsnachweise, die der Biokraftstoffquotenstelle oder dem Hauptzollamt vorzulegen sind, müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 19 Nachtrag fehlender Inhalte

Angaben, die entgegen § 18 Absatz 1 nicht in einem Nachhaltigkeitsnachweis enthalten sind, können nur nachgetragen werden

- 1. durch die Schnittstelle, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat, oder
- 2. durch eine Zertifizierungsstelle, die nach dieser Verordnung anerkannt ist.

§ 20 Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen

Nachhaltigkeitsnachweise sind unwirksam, wenn

1. sie eine oder mehrere Angaben nach § 18 Absatz 1 nicht enthalten,

- 2. sie gefälscht sind oder eine unrichtige Angabe enthalten,
- 3. das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises nicht oder nicht mehr gültig war,
- 4. der Nachhaltigkeitsnachweis oder das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle nach § 14 Absatz 3 in einem Zertifizierungssystem ausgestellt worden ist, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises oder des Zertifikates nicht oder nicht mehr nach dieser Verordnung anerkannt war, oder
- 5. das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt worden ist, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates nicht oder nicht mehr nach dieser Verordnung anerkannt war, oder
- 6. die Biokraftstoffe nicht in dem Land oder der Region nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd eingesetzt werden.

§ 21 Weitere Folgen fehlender oder nicht ausreichender Inhalte

Enthält ein Nachhaltigkeitsnachweis bei den Angaben zum Treibhausgas-Minderungspotenzial nicht den Komparator für die Verwendung, zu dessen Zweck die Biokraftstoffe eingesetzt werden, muss die oder der Nachweispflichtige zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einen Mindestanteil an Biokraftstoffen im Laufe eines Kalenderjahres in den Verkehr zu bringen, gegenüber der Biokraftstoffquotenstelle nachweisen, dass die Biokraftstoffe das Treibhausgas-Minderungspotenzial auch bei dieser Verwendung aufweisen. Die zuständige Behörde kann eine Methode zur Umrechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials für unterschiedliche Verwendungen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der oder die Nachweispflichtige beim Hauptzollamt eine Steuerentlastung für Biokraftstoffe nach dem Energiesteuergesetz beantragt.

§ 22

Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

- (1) Nachhaltigkeitsnachweise gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom xx. xxx 2009 (BGBl. I S. xxx) anerkannt sind.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, sobald eine Anerkennung der Nachhaltigkeitsnachweise nach den Vorschriften der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung durch den Netzbetreiber erfolgt ist, es sei denn, dass für die flüssige Biomasse, auf die sich der Nachhaltigkeits-

nachweis bezieht, eine gleichzeitige Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Energiesteuergesetz möglich ist.

(3) Die §§ 20 und 21 sind entsprechend anzuwenden.

§ 23 Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise

- (1) Nachhaltigkeitsnachweise gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Nachweis darüber anerkannt werden, dass die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie 2009/xx/EG erfüllt wurden, und wenn sie ausgestellt worden sind
 - 1. von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder
 - 2. in dem anderen Mitgliedstaat
 - a) von der Behörde, die in diesem Mitgliedstaat für die Nachweisführung zuständig ist,
 - b) von der Stelle, die von der nach Buchstabe a zuständigen Behörde für die Nachweisführung anerkannt worden ist, oder
 - c) von einer sonstigen Stelle, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle des Mitgliedstaates auf Grund allgemeiner Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren, akkreditiert ist.
- (2) Sofern und soweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/xx/EG beschließt, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen an die Herstellung von Biomasse in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag, den die Europäische Union mit einem Drittstaat geschlossen hat, den Nachhaltigkeitsanforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/xx/EG entsprechen, kann die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 auch durch einen Nachhaltigkeitsnachweis nachgewiesen werden, der belegt, dass die Biomasse in diesem Drittstaat hergestellt worden ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen des bilateralen oder multilateralen Vertrages für den Nachweis zu beachten.
- (3) Unabhängig von Absatz 2 kann bei der Herstellung der Biomasse in einem Drittstaat, der mit der Europäischen Union einen bilateralen oder multilateralen Vertrag über die nachhaltige Erzeugung von Biomasse abgeschlossen hat, die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 auch durch Nachhaltigkeitsnachweise der in dem Vertrag benannten Stelle nachgewiesen werden, wenn und soweit der Vertrag die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 17 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/xx/EG feststellt oder eine solche Feststellung ermöglicht. Sofern in diesem Vertrag keine Stelle benannt ist, werden als Nachweis Bescheinigun-

gen anerkannt, die von den Stellen des Drittstaates entsprechend Absatz 1 Nummer 2 ausgestellt worden sind.

(4) § 21 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24 Nachhaltigkeits-Teilnachweise

- (1) Die zuständige Behörde stellt für Teilmengen von Biokraftstoffen, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises Nachhaltigkeits-Teilnachweise aus. Die Nachhaltigkeits-Teilnachweise werden unverzüglich nach Vorlage des Nachhaltigkeitsnachweises, der in Teilnachweise aufgeteilt werden soll, ausgestellt. § 18 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Teilnachweise werden in schriftlicher Form nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt.
- (2) Absatz 1 ist für Teilmengen von Biokraftstoffen, für die bereits ein Nachhaltigkeits-Teilnachweis ausgestellt worden ist, entsprechend anzuwenden.
- (3) Werden Treibhausgas-Minderungspotenziale oder Werte für Treibhausgasemissionen verschiedener Mengen von Biokraftstoffen, für die Nachhaltigkeitsnachweise oder Nachhaltigkeits-Teilnachweise ausgestellt worden sind, nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 Nummer 2 saldiert, stellt die zuständige Behörde auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers der Nachhaltigkeitsnachweise oder Nachhaltigkeits-Teilnachweise einen Nachhaltigkeits-Teilnachweis aus, der die Werte enthält, die sich aus der Saldierung ergeben. Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Im Fall eines Nachhaltigkeitsnachweises nach § 15 oder § 22 muss die zuständige Behörde eine Kopie des Nachhaltigkeits-Teilnachweises unverzüglich nach der Ausstellung an die Zertifizierungsstelle übermitteln, die der Schnittstelle, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat, das Zertifikat ausgestellt hat. Im Fall eines Nachhaltigkeitsnachweises nach § 23 kann sie eine Kopie des Nachhaltigkeits-Teilnachweises an die Behörde oder Stelle übermitteln, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat.
- (5) Nachhaltigkeits-Teilnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 können bei Biokraftstoffen, die durch Lieferanten geliefert werden, die den Erhalt und die Weitergabe der Biokraftstoffe in einer elektronischen Datenbank nach § 17 Absatz 2 dokumentieren, auch durch die Betreiberin oder den Betreiber der elektronischen Datenbank ausgestellt werden. Absatz 4 ist nicht anzuwenden. Weiter gehende Anforderungen in der Anerkennung der elektronischen Datenbank oder in Zertifizierungssystemen bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Zertifikate für Schnittstellen

§ 25 Anerkannte Zertifikate

Als Zertifikate sind nach dieser Verordnung nur anerkannt:

- 1. Zertifikate, solange und soweit sie nach § 26 ausgestellt worden sind,
- 2. Zertifikate nach § 30 und
- 3. Zertifikate nach § 31.

§ 26 Ausstellung von Zertifikaten

- (1) Schnittstellen kann auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt werden, wenn
 - 1. sie sich dazu verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse im Anwendungsbereich dieser Verordnung mindestens die Anforderungen eines Zertifizierungssystems zu erfüllen, das nach dieser Verordnung anerkannt ist,
 - 2. sie sich im Fall von Schnittstellen nach § 15 Absatz 3 dazu verpflichtet haben,
 - a) bei der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen die Anforderungen nach den §§ 15 und 18 Absatz 1 und 2 zu erfüllen,
 - b) Kopien aller Nachhaltigkeitsnachweise, die sie auf Grund dieser Verordnung ausgestellt haben, der Zertifizierungsstelle zu übermitteln, die das Zertifikat ausgestellt hat, und
 - c) diese Nachhaltigkeitsnachweise sowie alle für ihre Ausstellung erforderlichen Dokumente mindestens zehn Jahre aufzubewahren,
 - 3. sie sicherstellen, dass sich alle von ihr mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, dazu verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse im Anwendungsbereich dieser Verordnung mindestens die Anforderungen eines Zertifizierungssystems zu erfüllen, das nach dieser Verordnung anerkannt ist, und diese Anforderungen erfüllen,
 - 4. sie sich dazu verpflichtet haben, Folgendes zu dokumentieren:

27

- a) die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 durch die Schnittstelle und alle von ihr mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, in dem Zertifizierungssystem,
- b) die Menge und die Art der zur Herstellung eingesetzten Biomasse,
- c) im Fall der Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 den Ort des Anbaus der Biomasse, als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt, und
- d) jeweils in Gramm CO₂-Äquivalent pro Megajoule Biomasse (g CO_{2eq}/MJ) die Treibhausgasemissionen, die durch die Schnittstellen und alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, bei der Herstellung und Lieferung der Biomasse verursacht worden sind, soweit sie für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 berücksichtigt werden müssen, und
- 5. die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 von der Zertifizierungsstelle kontrolliert worden ist.
- (2) Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann Schnittstellen auf Antrag ein neues Zertifikat nur ausgestellt werden, wenn
 - 1. sie die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 während der Dauer der Gültigkeit des vorherigen Zertifikates erfüllt haben,
 - 2. die Dokumentation nach Absatz 1 Nummer 4 nachvollziehbar ist und
 - 3. die Kontrollen nach § 49 keine anders lautenden Erkenntnisse erbracht haben.

Wenn eine Schnittstelle die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 während der Dauer der Gültigkeit des vorherigen Zertifikates nicht erfüllt hat und der Umfang der Unregelmäßigkeiten und Verstöße nicht erheblich ist, kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ein neues Zertifikat auch ausgestellt werden, wenn die Schnittstelle die Anforderungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig nicht erfüllt hat und die Erfüllung der Anforderungen für die Dauer der Gültigkeit des neuen Zertifikates sichergestellt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das Recht der Schnittstelle, auch Roh-, Brenn- oder Kraftstoffe herzustellen, die nicht als Biokraftstoffe nach dieser Verordnung gelten.
- (4) Zertifikate müssen in dem Zertifizierungssystem nach Absatz 1 Nummer 1 ausgestellt werden.

(5) Zur Ausstellung von Zertifikaten nach den Absätzen 1 und 2 sind nur Zertifizierungsstellen berechtigt, die nach dieser Verordnung anerkannt sind.

§ 27 Inhalt der Zertifikate

Zertifikate müssen folgende Angaben enthalten:

- eine einmalige Zertifikatsnummer, die sich mindestens aus der Registriernummer des Zertifizierungssystems, der Registriernummer der Zertifizierungsstelle sowie einer von der Zertifizierungsstelle einmalig zu vergebenden Nummer zusammensetzt,
- 2. das Datum der Ausstellung,
- 3. die Angabe, in welchem Zertifizierungssystem das Zertifikat ausgestellt worden ist, und
- 4. die Dokumentation nach § 9 Absatz 1.

§ 28 Folgen fehlender Inhalte

Zertifikate sind unwirksam, wenn sie eine oder mehrere Angaben nach § 27 nicht enthalten.

§ 29 Gültigkeit der Zertifikate

Zertifikate sind für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung des Zertifikates gültig.

§ 30 Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

- (1) Zertifikate gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung anerkannt sind.
- (2) Die §§ 27 und 28 sind entsprechend anzuwenden.

§ 31 Weitere anerkannte Zertifikate

- (1) Zertifikate gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Nachweis darüber anerkannt werden, dass eine oder mehrere Schnittstellen die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie 2009/xx/EG erfüllen, und wenn sie ausgestellt worden sind
 - 1. von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder
 - 2. in dem anderen Mitgliedstaat
 - von der Behörde, die in diesem Mitgliedstaat für die Nachweisführung zuständig ist,
 - b) von der Stelle, die von der nach Buchstabe a zuständigen Behörde für die Nachweisführung anerkannt worden ist, oder
 - c) von einer sonstigen Stelle, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle des Mitgliedstaates auf Grund allgemeiner Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren, akkreditiert ist.
- (2) § 23 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4 Zertifizierungssysteme

§ 32 Anerkannte Zertifizierungssysteme

Als Zertifizierungssysteme sind nach dieser Verordnung nur anerkannt:

- 1. Zertifizierungssysteme, solange und soweit sie nach § 33 oder nach § 59 Absatz 1 anerkannt worden sind,
- 2. Zertifizierungssysteme nach § 40 und
- 3. Zertifizierungssysteme nach § 41.

§ 33 Anerkennung von Zertifizierungssystemen

- (1) Zertifizierungssysteme werden anerkannt, wenn
 - 1. für das Zertifizierungssystem folgende Angaben benannt sind:
 - a) eine natürliche oder juristische Person, die für das Zertifizierungssystem organisatorisch verantwortlich ist,
 - b) eine zustellungsfähige Anschrift im Geltungsbereich der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und
 - c) Zertifizierungsstellen, die nach dieser Verordnung anerkannt sind und die dieses Zertifizierungssystem verwenden,
 - 2. sie geeignet sind sicherzustellen, dass
 - bei ihrer Verwendung die Anforderungen nach dieser Verordnung genau, unabhängig, verlässlich und ohne Gefahr des Betrugs oder Missbrauchs erfüllt werden und
 - b) die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung überwacht wird,

und sie zu diesem Zweck Standards enthalten, die mindestens den Anforderungen nach Anhang III zu dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (ABI. L 336 vom 23. Dezember 1994, S. 86) und den Anforderungen nach Anlage 5 entsprechen.

- (2) Sofern das Zertifizierungssystem eine elektronische Datenbank zum Zweck des Nachweises darüber betreibt oder nutzt, dass bei der Lieferung der Biokraftstoffe die Anforderungen nach § 17 Absatz 1 erfüllt werden, kann sich die Anerkennung auch hierauf beziehen.
- (3) Die Anerkennung kann Änderungen oder Ergänzungen des Zertifizierungssystems, insbesondere der Standards enthalten, wenn dies erforderlich ist, um die Anforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen.
- (4) Die Anerkennung kann mit einer Anerkennung nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung kombiniert werden.
- (5) Die Anerkennung kann beschränkt werden auf
 - 1. einzelne Länder oder Regionen,
 - 2. einzelne Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 oder

3. den Betrieb einer elektronischen Datenbank nach § 17 Absatz 2.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 oder 3 kann die zuständige Behörde bestimmen, dass das Zertifizierungssystem nur in Kombination mit einem anderen Zertifizierungssystem als anerkannt gilt.

§ 34 Verfahren zur Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erfolgt
 - 1. auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person oder
 - 2. von Amts wegen.
- (2) Bei der Anerkennung von Zertifizierungssystemen ist die Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde zu beteiligen. Der Entwurf des Zertifizierungssystems sowie Informationen über das Anerkennungsverfahren sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Veröffentlichung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber der zuständigen Behörde. Der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Anerkennung des Zertifizierungssystems angemessen berücksichtigt.
- (3) Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (4) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.
- (5) Die Anerkennung ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Bei der Bekanntmachung ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Anerkennungsverfahrens und über die Gründe und Erwägungen zu unterrichten, auf denen die Anerkennung beruht. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 sind die berechtigten Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu wahren; die Bekanntgabe gegenüber der Antragstellerin oder des Antragstellers bleibt von Satz 1 unberührt.

§ 35 Inhalt der Anerkennung

Die Anerkennung eines Zertifizierungssystems muss die folgenden Angaben enthalten:

- 1. eine einmalige Registriernummer,
- 2. das Datum der Anerkennung,
- 3. die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9, auf die sich das Zertifizierungssystem bezieht,
- 4. die Länder oder Regionen, auf die sich das Zertifizierungssystem bezieht, und
- 5. im Fall des § 33 Absatz 2 den Namen der elektronischen Datenbank, die zum Zweck des Nachweises darüber, dass die Anforderungen nach § 17 erfüllt werden, genutzt werden muss.

§ 36 Nachträgliche Änderungen der Anerkennung

- (1) Für wesentliche Änderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems ist § 34 entsprechend anzuwenden.
- (2) Unwesentliche Änderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 37 Erlöschen der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung eines Zertifizierungssystems erlischt, wenn sie zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- (2) Das Erlöschen der Anerkennung und der Grund für das Erlöschen nach Absatz 1 sind von der zuständigen Behörde im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 38 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung eines Zertifizierungssystems soll widerrufen werden, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr gegeben ist. Die Anerkennung soll insbesondere widerrufen werden, wenn

- 1. eine Voraussetzung nach § 33 Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt ist oder
- 2. das Zertifizierungssystem seine Pflichten nach § 39 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Bei der Prüfung nach Satz 2 Nummer 1 können insbesondere die Erfahrungen der Zertifizierungsstellen und Schnittstellen mit dem Zertifizierungssystem und die Berichte nach den §§ 52 und 53 Absatz 2 Nummer 3 berücksichtigt werden. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben im Übrigen unberührt.

§ 39 Berichte und Mitteilungen

- (1) Zertifizierungssysteme müssen der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres und im Übrigen auf Verlangen folgende Informationen elektronisch übermitteln:
 - eine Liste aller Schnittstellen, Betriebe und Lieferanten, die bei der Herstellung oder Lieferung von Biomasse nach dieser Verordnung dieses Zertifizierungssystem verwenden, einschließlich der Angabe, von welcher Zertifizierungsstelle sie kontrolliert werden, und
 - 2. eine Liste aller Maßnahmen, die gegenüber Schnittstellen, Betrieben oder Lieferanten ergriffen worden sind, die die Anforderungen nach dieser Verordnung oder nach dem Zertifizierungssystem nicht oder nicht mehr erfüllt haben.
- (2) Zertifizierungssysteme müssen Veränderungen der Listen nach Absatz 1 der zuständigen Behörde monatlich in elektronischer Form mitteilen.
- (3) Zertifizierungssysteme müssen alle Zertifikate von Schnittstellen, die ihre Vorgaben verwenden, auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

Zertifizierungssysteme gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung anerkannt sind.

§ 41 Weitere anerkannte Zertifizierungssysteme

Zertifizierungssysteme gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie

- von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2009/xx/EG oder
- 2. in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag, den die Europäische Union mit einem Drittstaat abgeschlossen hat,

als Zertifizierungssystem zur Konkretisierung der Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie 2009/xx/EG anerkannt sind.

Abschnitt 5 Zertifizierungsstellen

Unterabschnitt 1 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

§ 42 Anerkannte Zertifizierungsstellen

Als Zertifizierungsstellen sind nach dieser Verordnung nur anerkannt:

- 1. Zertifizierungsstellen, solange und soweit sie nach § 43 Absatz 1 oder nach § 59 Absatz 1 anerkannt sind,
- 2. Zertifizierungsstellen nach § 56 und
- 3. Zertifizierungsstellen nach § 57.

§ 43 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

- (1) Zertifizierungsstellen werden auf Antrag anerkannt, wenn sie
 - 1. die Namen und die Anschriften der verantwortlichen Personen benennen,
 - 2. nachweisen, dass sie
 - a) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind,
 - b) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen und
 - c) im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt sind,
 - 3. die Anforderungen nach der Europäischen Norm EN 45011:1998 oder dem ISO Guide 65:1996 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) erfüllen, ihre Konformitätsbewertungen nach den Standards der Norm ISO/IEC Guide 60:2004 (Konformitätsbewertung Anleitung für gute Ausführung) durchführen und ihre Kontrollen den Anforderungen des Standards der Norm ISO 19011:2002 (Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/ oder Umweltmanagementsystemen) genügen,
 - 4. sich nach Anlage 5 Nummer 1 Absatz 1 Nummer 5 schriftlich verpflichtet haben und
 - 5. eine zustellungsfähige Anschrift im Geltungsbereich der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben.
- (2) Der Nachweis darüber, dass die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der Zertifizierungsstelle, ihren Aufbau und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen. Bei Zertifizierungsstellen, die von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern betrieben werden, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 3 als erfüllt. Die zuständige Behörde kann über die vorgelegten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen fordern und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bei den Zertifizierungsstellen Prüfungen vor Ort vornehmen, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich ist. Eine Prüfung vor Ort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat wird nur durchgeführt, wenn der andere Staat dieser Prüfung zustimmt.
- (3) Die Anerkennung kann auch nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten einer Zertifizierungsstelle erforderlich ist.

(4) Die Anerkennung kann mit einer Anerkennung nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung kombiniert werden.

§ 44 Verfahren zur Anerkennung

Auf das Anerkennungsverfahren ist § 34 Absatz 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Die Anerkennung ist von der zuständigen Behörde im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 45 Inhalt der Anerkennung

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle muss die folgenden Angaben enthalten:

- 1. eine einmalige Registriernummer und
- 2. das Datum der Anerkennung.

§ 46 Erlöschen der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle erlischt, wenn sie zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Sie erlischt auch, wenn die Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der ersten Anerkennung aufgenommen oder seit Aufnahme der Tätigkeit mehr als ein Jahr nicht mehr ausgeübt hat.
- (2) Das Erlöschen der Anerkennung und der Grund für das Erlöschen nach Absatz 1 sind von der zuständigen Behörde im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 47 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle soll widerrufen werden, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr gegeben ist. Die Anerkennung soll insbesondere widerrufen werden, wenn

1. eine Voraussetzung nach § 43 Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt ist oder

2. die Zertifizierungsstelle ihre Pflichten nach den §§ 48 bis 54 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn eine Kontrolle vor Ort nicht sichergestellt ist. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben im Übrigen unberührt.

Unterabschnitt 2 Aufgaben von Zertifizierungsstellen

§ 48 Führen von Schnittstellenverzeichnissen

Die Zertifizierungsstellen müssen ein Verzeichnis aller Schnittstellen, denen sie Zertifikate ausgestellt haben, führen. Das Verzeichnis muss mindestens den Namen, die Anschrift und die Registriernummer der Schnittstellen enthalten. Die Zertifizierungsstellen müssen das Verzeichnis laufend aktualisieren.

§ 49 Kontrolle der Schnittstellen

Die Zertifizierungsstellen kontrollieren spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates und im Übrigen mindestens einmal im Jahr, ob die Schnittstellen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 26 weiterhin erfüllen. Die zuständige Behörde kann bei begründetem Verdacht, insbesondere auf Grund der Berichte nach § 52 bestimmen, dass eine Schnittstelle in kürzeren Zeitabschnitten kontrolliert werden muss; dies gilt auch in den Fällen des § 26 Absatz 2 Satz 2.

§ 50 Kontrolle des Anbaus

(1) Die Zertifizierungsstellen, die Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 ein Zertifikat ausstellen, kontrollieren auf Grund geeigneter Kriterien, ob die von den Schnittstellen benannten Betriebe, in denen die Biomasse zum Zwecke der Herstellung von Biokraftstoffen angebaut oder geerntet wird, die Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 erfüllen. Art und Häufigkeit der Kontrollen nach Satz 1 müssen sich insbesondere auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos bestimmen, ob in Bezug auf die Erfüllung dieser Anforderungen Unregelmäßigkeiten und Verstöße auftreten. Es sind mindestens 5 Prozent der Betriebe jährlich zu kontrollieren.

- (2) Wird Biomasse zum Zweck der Herstellung von Biokraftstoffen im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Geltungsbereich der Europäischen Union angebaut, gilt die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 als nachgewiesen, wenn Betriebe
 - Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen nach Artikel 36 Buchstabe a Nummer i bis v und Buchstabe b Nummer i, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABI. L 277 vom 21. Oktober .2005, S. 1) erhalten, die zur Erfüllung der Anforderungen der Cross Compliance verpflichten, oder
 - 2. als Organisation nach der Verordnung (EG) Nummer 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABI. L 114 vom 24. April 2001, S. 1) in der jeweiligen Fassung registriert sind.

Von diesen Betrieben müssen nur 3 Prozent jährlich nach Absatz 1 kontrolliert werden; die Kontrolle beschränkt sich darauf, ob diese Betriebe die Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 erfüllen.

§ 51 Kontrolle der Lieferung

Lieferanten, die flüssige Biomasse nach dieser Verordnung erhalten oder weitergeben, werden nach Maßgabe eines von dem Lieferanten benannten Zertifizierungssystems kontrolliert.

§ 52 Berichte über Kontrollen

Zertifizierungsstellen müssen nach Abschluss jeder Kontrolle einen Bericht erstellen, der insbesondere das Kontrollergebnis enthält. Sofern die Kontrolle ergeben hat, dass die Schnittstelle, der Betrieb oder der Lieferant die Anforderungen nach dieser Verordnung nicht erfüllt hat, ist der Bericht der zuständigen Behörde unverzüglich nach Abschluss der Kontrolle in elektronischer Form zu übermitteln.

§ 53 Weitere Berichte und Mitteilungen

(1) Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde unverzüglich Kopien von allen folgenden Nachweisen in elektronischer Form übermitteln:

- 1. Nachhaltigkeitsnachweise, die Schnittstellen nach § 15 Absatz 3 ausgestellt haben, denen die Zertifizierungsstellen ein Zertifikat ausgestellt haben,
- 2. Nachträge nach § 19,
- 3. Zertifikate nach § 26 Absatz 1 und 2.

Zertifizierungsstellen können die Pflicht, Kopien der Nachhaltigkeitsnachweise nach Satz 1 Nummer 1 der zuständigen Behörde zu übermitteln, auf die Schnittstelle übertragen.

- (2) Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres und im Übrigen auf Verlangen folgende Berichte und Informationen in elektronischer Form übermitteln:
 - 1. einen Auszug aus dem Schnittstellenverzeichnis nach § 48 sowie eine Liste aller weiteren Betriebe und Lieferanten, die sie kontrollieren, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen,
 - eine Liste aller Kontrollen, die sie in dem Kalenderjahr bei Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten vorgenommen haben, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen, mit Ausnahme der Kontrollen, über die nach § 52 Satz 2 berichtet worden ist, und
 - 3. einen Bericht über ihre Erfahrungen mit den von ihnen angewendeten Zertifizierungssystemen; dieser Bericht muss alle Tatsachen umfassen, die für die Beurteilung wesentlich sein könnten, ob die Zertifizierungssysteme die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 33 weiterhin erfüllen.

§ 54 Aufbewahrung, Umgang mit Informationen

- (1) Zertifizierungsstellen müssen die Kontrollergebnisse und Kopien aller Zertifikate, die sie auf Grund dieser Verordnung ausstellen, mindestens zehn Jahre aufbewahren.
- (2) Soweit Zertifizierungsstellen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen, gelten sie als informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3704) im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Unterabschnitt 3 Überwachung von Zertifizierungsstellen

§ 55 Kontrollen und Maßnahmen

- (1) Die zuständige Behörde überwacht die nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungsstellen. § 43 Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen die Anordnungen treffen, die notwendig sind, um festgestellte Mängel zu beseitigen und künftige Mängel zu verhüten. Insbesondere kann sie anordnen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Zertifizierungsstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht mehr kontrollieren darf, ob die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden.
- (3) Sofern Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachter als Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung anerkannt sind, bleiben die über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Überwachung und Maßnahmen der nach dem Umweltauditgesetz zuständigen Stelle unberührt.

Unterabschnitt 4 Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

§ 56

Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

- (1) Zertifizierungsstellen gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung anerkannt sind.
- (2) Die Unterabschnitte 2 bis 3 dieses Abschnitts sind entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung etwas anderes ergibt.

§ 57 Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

- (1) Zertifizierungsstellen gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie
 - 1. von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 - 2. von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder

3. in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag, den die Europäische Union mit einem Drittstaat abgeschlossen hat,

als Zertifizierungsstellen zur verbindlichen Überwachung der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/xx/EG anerkannt sind und sie Aufgaben nach dieser Verordnung auch in einem Zertifizierungssystem wahrnehmen, das nach dieser Verordnung anerkannt ist.

(2) Die Unterabschnitte 2 bis 3 sind nur entsprechend anzuwenden, soweit dies mit den Bestimmungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder des bilateralen oder multilateralen Vertrages vereinbar ist.

Abschnitt 6 Besondere und Übergangsbestimmungen zum Nachweis

§ 58 Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter

- (1) Die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung kann bei Biokraftstoffen, die vor dem 1. Januar 2010 bestellt und spätestens bis zum 31. Dezember 2011 zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, einen Mindestanteil an Biokraftstoffen im Laufe eines Kalenderjahres in den Verkehr zu bringen, verwendet werden, gegenüber der Biokraftstoffquotenstelle auch durch eine Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachgewiesen werden. Satz1 gilt entsprechend, wenn der oder die Nachweispflichtige beim Hauptzollamt eine Steuerentlastung nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Energiesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung beantragt.
- (2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:
 - 1. eine Bestätigung, dass die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 erfüllt werden,
 - 2. eine lückenlose Dokumentation der Herstellung und Lieferung und die Bestätigung, dass die Herkunft der Biokraftstoffe nach Maßgabe des § 16 nachgewiesen worden ist,
 - 3. den Energiegehalt der Biokraftstoffmenge in Megajoule,
 - 4. das Treibhausgas-Minderungspotenzial der Biokraftstoffe in Gramm CO₂-Äquivalent pro Megajoule Biokraftstoff (g CO_{2eq}/MJ),

- im Fall einer Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 Absatz 3 die tatsächlichen Werte, getrennt nach den einzelnen Arbeitsschritten der Herstellung und Lieferung in Gramm CO₂-Äquivalent pro Megajoule Biokraftstoff (g CO_{2eg}/MJ), und
- 6. die Dokumentation nach § 9 Absatz 1, zu deren Ausstellung abweichend von § 9 Absatz 4 auch die Umweltgutachterin oder der Umweltgutachter berechtigt ist.
- (3) Sofern die zuständige Behörde Zertifizierungssysteme nach dieser Verordnung anerkannt hat, sollen die Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter bei der Ausstellung von Bescheinigungen nach Absatz 1 und 2 die Standards eines Zertifizierungssystems verwenden.
- (4) Bei Biomasse, die außerhalb des Geltungsbereichs der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums angebaut wird, gilt Absatz 1 nur, wenn die Umweltgutachterin oder der Umweltgutachter vor dem Beginn der Kontrolle gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich das Einverständnis erklärt hat, eine Beaufsichtigung bei der Durchführung von Kontrolltätigkeiten auch außerhalb des Geltungsbereichs der Europäischen Union zu dulden. § 43 Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 59 Nachweis durch vorläufige Anerkennungen

- (1) Die zuständige Behörde kann Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen vorläufig anerkennen, wenn eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 33 Absatz 1 und § 43 Absatz 1 nicht möglich ist, die Voraussetzungen jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt sein werden. Bei der vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungssystemen bleibt § 33 Absatz 1 Nummer 1 unberührt. Bei der vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungsstellen bleibt § 43 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 unberührt. Bei der vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungssystemen ist § 34 Absatz 2 nicht anzuwenden. § 34 Absatz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist drei Monate beträgt.
- (2) Die vorläufige Anerkennung ist auf zwölf Monate befristet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf vorläufige Anerkennung besteht nicht.
- (4) Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen können aus einer vorläufigen Anerkennung keine Rechtsansprüche ableiten.

Teil 4

Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren

§ 60

Auskunftsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann von Nachweispflichtigen, Zertifizierungsstellen, Schnittstellen, im Fall von Zertifizierungssystemen von den Personen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und im Fall von § 58 von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern weitere Informationen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um

- 1. die Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen,
- 2. zu überwachen, ob die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt wurden, oder
- 3. die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union zu erfüllen.

§ 61 Berichtspflicht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde evaluiert diese Verordnung regelmäßig und legt der Bundesregierung erstmals zum 31. Dezember 2010 und sodann jedes Jahr einen Erfahrungsbericht vor.

§ 62

Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Auf der Grundlage der Berichte nach § 61 berichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstmals zum 30. Juni 2011 und sodann im Rahmen der Berichte nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/xx/EG über

- 1. die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung sowie
- 2. die Auswirkungen der Herstellung der in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Biokraftstoffe auf die Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der in § 9 genannten Kriterien.

Im Bericht muss bewertet werden, ob die Verwendung von Biokraftstoffen sozial zu vertreten ist.

§ 63 Datenübermittlung

- (1) Soweit dies zur Durchführung der Verordnung erforderlich ist, darf die zuständige Behörde Informationen übermitteln an
 - 1. folgende Bundesministerien:

kraftstoffquotenstelle,

Absatz 1 Nummer 2 und

- a) Bundesministerium der Finanzen,
- b) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und
- c) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jeweils einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden, insbesondere der Bio-
- 2. die zuständigen Ministerien und Behörden von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Drittstaaten und ihren sonstigen Stellen nach § 23
- 3. die Organe der Europäischen Union.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Stellen nach Absatz 1 Nummer 1 ist nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBI. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBI. I S. 1970) geändert worden ist. Die Übermittlung dieser Daten an die Stellen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 4b und 4c des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.

§ 64 Zuständigkeit

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Anerkennung von Regelungen nach § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b, ihre Bekanntmachung nach § 8 Absatz 3 Satz 4 und die Bekanntmachung nach Anlage 1 Nummer 10 Satz 2,

- 2. die Bekanntmachung nach § 9 Absatz 3 Satz 2,
- 3. die Entgegennahme von Nachweisen nach § 13,
- 4. die Bekanntmachung einer elektronischen Datenbank und den Betrieb dieser Datenbank nach § 17 Absatz 2 Nummer 2, soweit der Betrieb nicht auf Dritte übertragen wird,
- 5. die Bekanntmachung nach § 21 Absatz 2 Satz 2,
- 6. die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen nach § 24,
- 7. die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungssystemen nach Teil 3 Abschnitt 4 und nach § 59,
- 8. die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen nach Teil 3 Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 bis 3 und § 59,
- 9. die Entgegennahme von Erklärungen nach § 58 Absatz 4,
- 11. das Einholen von Auskünften nach § 60,
- 12. die Berichte nach § 61,
- 13. die Übermittlung von Daten nach § 63,
- 14. die Veröffentlichung von Mustern und Vordrucken nach § 66 Absatz 2,
- 15. die Entgegennahme von Erklärungen nach § 68 Absatz 2 Nummer 2 und
- 16. den Vollzug dieser Verordnung mit Ausnahme von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 *im Übrigen*.

§ 65 Verfahren vor der zuständigen Behörde

Die Amtssprache ist deutsch. Alle Anträge, die bei der zuständigen Behörde gestellt werden, und alle Nachweise, Bescheinigungen, Berichte und sonstigen Unterlagen, die der zuständigen Behörde übermittelt werden, müssen in deutscher Sprache verfasst oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein. § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 66 Muster und Vordrucke

- (1) Unbeschadet des § 18 Absatz 2 und des § 24 Absatz 1 Satz 4 sind auch für die folgenden Dokumente Vordrucke und Muster zu verwenden:
 - 1. die Dokumentation nach § 9 Absatz 1,
 - 2. die Zertifikate nach § 26,
 - 3. die Berichte und Mitteilungen nach den §§ 52 und 53 sowie
 - 4. die Bescheinigungen nach § 58 Absatz 1.
- (2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlicht die Vordrucke und Muster sowie das Format einer elektronischen Datenübermittlung im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer Internetseite. Sie kann für Nachhaltigkeitsnachweise und Nachhaltigkeits-Teilnachweise, die nach dem Muster der Anlage 3 oder 4 in englischer oder einer anderen Sprache ausgestellt worden sind, eine Übersetzung im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

§ 67 Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie mit den Organen der Europäischen Union obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Es kann den Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie den Organen der Europäischen Union im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 68 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung ist nicht auf Biokraftstoffe anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2010 verwendet werden.
- (2) Diese Verordnung ist auf Biokraftstoffe, die nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Oktober 2010 verwendet werden, nur mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - 1. § 8 Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
 - 2. Bei Biokraftstoffen, bei der die Erfüllung der Anforderungen nach § 17 Absatz 1 nicht durch die Nutzung einer in § 17 Absatz 2 benannten Datenbank nachgewiesen wird, ist der Nachhaltigkeitsnachweis nur wirksam, wenn alle Lieferanten, die die Biokraftstoffe erhalten haben, der zuständigen Behörde unverzüglich die Weitergabe an einen Dritten mitteilen. Zu diesem Zweck müssen sie der zuständigen Behörde die folgenden Angaben mitteilen:
 - a) die Nummer des für die erhaltenen Biokraftstoffe ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweises oder Nachhaltigkeits-Teilnachweises,
 - b) die Menge und die Art der erhaltenen Biokraftstoffe sowie den Ort und das Datum, an dem sie diese Biokraftstoffe erhalten haben,
 - c) die Menge und die Art der weitergegebenen Biokraftstoffe sowie den Ort und das Datum, an dem sie diese Biokraftstoffe weitergegeben haben,

- d) den Namen und die Anschrift des Lieferanten, an den sie die Biokraftstoffe weitergegeben haben, und
- e) die Erfüllung der Anforderungen nach § 17 Absatz 1.

§ 69 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des Montags der vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche] in Kraft.

Methode zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials anhand tatsächlicher Werte

1. Die Treibhausgasemissionen bei der Herstellung, Lieferung und Verwendung von flüssigen Brennstoffen (flüssige Biomasse und Komparator für Fossilbrennstoffe) werden wie folgt berechnet:

$$E = e_{ec} + e_l + e_p + e_{td} + e_u - e_{sca} - e_{ccs} - e_{ccr} - e_{ee}$$

Dabei sind:

E = Gesamtemissionen bei der Verwendung der flüssigen Brennstoffe,

 e_{ec} = Emissionen bei der Gewinnung der Rohstoffe, insbesondere beim Anbau der Biomasse, aus der die flüssige Biomasse hergestellt wird,

e_i = auf das Jahr umgerechnete Emissionen auf Grund von Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen,

 e_p = Emissionen bei der Verarbeitung,

 e_{td} = Emissionen bei der Lieferung,

e_u = Emissionen bei der Nutzung der flüssigen Brennstoffe,

 e_{sca} = Emissionseinsparungen durch Ansammlung von Kohlenstoff im Boden infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken,

 e_{ccs} = Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid,

 e_{ccr} = Emissionseinsparungen durch CO_2 -Abscheidung und -ersetzung,

e_{ee} = Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Die mit der Herstellung der Anlagen und Ausrüstungen verbundenen Emissionen werden nicht berücksichtigt.

2. Die durch flüssige Brennstoffe verursachten Treibhausgasemissionen (E) werden in

Gramm CO₂-Äquivalent pro Megajoule flüssiger Brennstoff (g CO_{2eq}/MJ) angegeben.

- 3. (nicht belegt).
- 4. Die durch die Verwendung von flüssiger Biomasse erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen werden wie folgt berechnet:

$$EINSPARUNG = (E_F - E_B)/E_F$$

Dabei sind:

 E_B = Gesamtemissionen bei der Verwendung der flüssigen Biomasse,

 E_F = Gesamtemissionen des Komparators für Fossilbrennstoffe.

5. Die für die in Nummer 1 genannten Zwecke berücksichtigten Treibhausgase sind CO₂, N₂O und CH₄. Zur Berechnung der CO₂-Äquivalenz werden diese Gase wie folgt gewichtet:

 CO_2 : 1

N₂O: 296

CH₄: 23

- 6. Die Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau der Biomasse (e_{ec}) schließen die Emissionen des Gewinnungs- oder Anbauprozesses selbst, beim Sammeln der Rohstoffe, aus Abfällen und Leckagen sowie bei der Herstellung der zur Gewinnung oder zum Anbau verwendeten Chemikalien ein. Die CO₂-Bindung beim Anbau der Biomasse wird nicht berücksichtigt. Zertifizierte Emissionsreduktionen oder Emissionsreduktionseinheiten im Sinne von § 2 Nummer 20 und 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBI. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBI. I S. 2074) geändert worden ist, aus dem Abfackeln an Ölförderstätten in allen Teilen der Welt werden abgezogen. Alternativ zu den tatsächlichen Werten können für die Emissionen beim Anbau Schätzungen aus den Durchschnittswerten abgeleitet werden, die für kleinere als die bei der Berechnung der Standardwerte herangezogenen geografischen Gebiete berechnet wurden.
- 7. Die auf Jahresbasis umgerechneten Emissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen (e_i) werden durch gleichmäßige Verteilung der Gesamtemissionen über 20 Jahre berechnet. Diese Emissionen werden wie folgt berechnet:

$$e_l = (CS_R - CS_A) \times 3664 \times 1/20 \times 1/P - e_B$$

Dabei sind:

- e_i = Treibhausgasemissionen auf Jahresbasis aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen (gemessen als Masse an CO₂-Äquivalent pro Energieeinheit der flüssigen Biomasse),
- CS_R = der mit der Bezugsflächennutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Die Landnutzung der Bezugsfläche ist die Landnutzung zum Referenzzeitpunkt oder 20 Jahre vor der Gewinnung des Rohstoffes, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,
- CS_A = der mit der tatsächlichen Landnutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Wenn sich der Kohlenstoffbestand über mehr als ein Jahr ansammelt, ist der Wert für CS_A der geschätzte Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit nach 20 Jahren oder zum Zeitpunkt der Reife der Pflanzen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist,
- P = die Pflanzenproduktivität (gemessen als Energie der flüssigen Biomasse pro Flächeneinheit pro Jahr) und
- e_B = Bonus von 29 g CO_{2eq}/MJ flüssiger Biomasse, wenn die Biomasse unter den in Nummer 8 genannten Bedingungen auf wiederhergestellten degradierten Flächen angebaut wird.
- 8. Der Bonus von 29 g CO_{2eq}/MJ wird zugeteilt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Fläche
 - a) zum Referenzzeitpunkt nicht landwirtschaftlich oder zu einem anderen Zweck genutzt wurde und
 - b) unter eine der folgenden zwei Kategorien fällt:
 - aa) stark geschädigte Flächen einschließlich Flächen, die früher landwirtschaftlich genutzt wurden, oder
 - bb) stark verschmutzte Flächen.

Der Bonus von 29 g CO_{2eq}/MJ gilt für eine Dauer von höchstens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Umwandlung der Fläche in eine landwirtschaftliche Nutzfläche, sofern ein kontinuierlicher Anstieg des Kohlenstoffbestands und ein nennenswerter Rückgang der Erosion auf Flächen nach Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa gewährleistet werden und die Bodenverschmutzung auf Flächen nach Doppelbuchstabe bb gesenkt wird.

- 9. Als Flächen nach Nummer 8 Satz 1 Buchstabe b gelten auch alle Flächen, die durch eine Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/xx/EG als stark geschädigte oder stark verschmutzte Flächen anerkannt worden sind.
- 10. Sobald die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Anhangs V Teil C Nummer 10 Satz 1 der Richtlinie 2009/xx/EG Leitlinien für die Berechnung des Bodenkohlenstoffbestands erstellt hat, sind diese der Berechnung des Bodenkohlenstoffbestands nach dieser Anlage zugrunde zu legen. Die zuständige Behörde macht den Inhalt dieser Leitlinien im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.
- 11. Die Emissionen bei der Verarbeitung (e_p) schließen die Emissionen bei der Verarbeitung selbst, aus Abfällen und Leckagen sowie bei der Herstellung der zur Verarbeitung verwendeten Chemikalien oder sonstigen Produkte ein. Bei der Berücksichtigung des Verbrauchs an Strom, der nicht in der Anlage zur Herstellung des flüssigen Brennstoffes erzeugt wurde, wird angenommen, dass die Treibhausgasemissionsintensität bei Erzeugung und Verteilung dieses Stroms der durchschnittlichen Emissionsintensität bei Erzeugung und Verteilung von Strom in einer bestimmten Region entspricht ist. Abweichend von Satz 2 können die Hersteller für den von einer einzelnen Stromerzeugungsanlage erzeugten Strom einen Durchschnittswert verwenden, falls diese Anlage nicht an das Stromnetz angeschlossen ist.
- 12. Die Emissionen bei der Lieferung (e_{td}) schließen die beim Transport und der Lagerung von Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen sowie bei der Lagerung und dem Vertrieb von Fertigerzeugnissen anfallenden Emissionen ein. Satz 1 gilt nicht für die Emissionen beim Transport und Vertrieb, die nach Nummer 6 berücksichtigt werden.
- 13. Die Emissionen bei der Nutzung des flüssigen Brennstoffs (e_u) werden für flüssige Biomasse auf null festgesetzt.
- 14. Die Emissionseinsparungen durch Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid (e_{ccs}), die noch nicht in e_p berücksichtigt wurden, werden begrenzt auf die Emissionen, die durch Abscheidung und Sequestrierung von emittiertem CO_2 vermieden wurden und die unmittelbar mit der Gewinnung, dem Transport, der Verarbeitung und dem Vertrieb des flüssigen Brennstoffes verbunden sind.
- 15. Die Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und -ersetzung (e*cc_r*) werden begrenzt auf die durch Abscheidung von CO₂ vermiedenen Emissionen, bei denen der Kohlenstoff aus Biomasse stammt und anstelle des auf fossile Brennstoffe zurückgehenden Kohlendioxids für gewerbliche Erzeugnisse und Dienstleistungen verwendet wird.
- 16. Die Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (e_{ee}) werden im Verhältnis zu dem von Brennstoffherstellungssystemen mit Kraft-Wärme-Kopplung, welche als Brennstoff andere Nebenerzeugnisse als Ernterückstände einsetzen, erzeugten Stromüberschuss berücksichtigt. Für die Berücksichtigung dieses Stromüberschusses wird davon ausgegangen, dass die Größe der Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-)

Anlage der Mindestgröße entspricht, die erforderlich ist, um die für die Herstellung des flüssigen Brennstoffs benötigte Wärme zu liefern. Die mit diesem Stromüberschuss verbundenen Einsparungen an Treibhausgasemissionen werden der Treibhausgasmenge gleichgesetzt, die bei der Erzeugung einer entsprechenden Strommenge in einem Kraftwerk emittiert würde, das den gleichen Brennstoff einsetzt wie die KWK-Anlage.

- 17. Werden bei einem Verfahren zur Herstellung flüssiger Brennstoffe neben dem Brennstoff, für den die Emissionen berechnet werden, weitere Erzeugnisse (Nebenerzeugnisse) hergestellt, so werden die anfallenden Treibhausgasemissionen zwischen dem flüssigen Brennstoff oder dessen Zwischenerzeugnis und den Nebenerzeugnissen nach Maßgabe ihres Energiegehalts aufgeteilt. Der Energiegehalt wird bei anderen Nebenerzeugnissen als Strom durch den unteren Heizwert bestimmt.
- 18. Für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 17 sind die aufzuteilenden Emissionen $e_{ec} + e_h$, + diejenigen Bruchteile von e_p , e_{td} und e_{ee} , die bis einschließlich zu dem Verfahrensschritt anfallen, bei dem ein Nebenerzeugnis erzeugt wird. Wurden Emissionen in einem früheren Verfahrensschritt Nebenerzeugnissen zugewiesen, so wird für diesen Zweck anstelle der Gesamtemissionen der Bruchteil dieser Emissionen verwendet, der im letzten Verfahrensschritt dem Zwischenerzeugnis zugeschrieben wurde.

Im Fall von flüssiger Biomasse werden sämtliche Nebenerzeugnisse einschließlich des Stroms, der nicht unter Nummer 16 fällt, für die Zweck der Berechnung berücksichtigt, mit Ausnahme von Ernterückständen wie Stroh, Bagasse, Hülsen, Maiskolben und Nussschalen. Für die Zwecke der Berechnung wird der Energiegehalt von Nebenerzeugnissen mit negativem Energiegehalt mit null angesetzt.

Die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von Abfällen, Ernterückständen wie Stroh, Bagasse, Hülsen, Maiskolben und Nussschalen sowie Produktionsrückständen einschließlich Rohglycerin (nicht raffiniertes Glycerin) werden bis zur Sammlung dieser Materialien mit null festgesetzt.

Bei flüssigen Brennstoffen, die in Raffinerien hergestellt werden, ist die Analyseeinheit für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 17 die Raffinerie.

19. Bei flüssiger Biomasse, die zur Stromerzeugung verwendet wird, ist für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 4 der Komparator für Fossilbrennstoffe E_F 91 g CO_{2eq} MJ.

Bei flüssiger Biomasse, die zur Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung verwendet wird, ist für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 4 der Komparator für Fossilbrennstoffe E_F 85 g CO_{2eq}/MJ .

Standardwerte zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials

1. Aggregierte Standardwerte für Biokraftstoffe

a) Anbau: $e_{\rm ec}$ gemäß Definition in Anlage 1:

	Heretellungeweg der flüggigen Diemoge	Standardtreibhausgas-
	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	emissionen (g CO _{2eq} /MJ)
aa)	Ethanol aus Zuckerrüben	12
bb)	Ethanol aus Weizen	23
00)	Ethanol aus Mais, im Geltungsbereich der Europäi-	20
cc)	schen Union hergestellt	20
dd)	Ethanol aus Zuckerrohr	14
ee)	Biodiesel aus Raps	29
ff)	Biodiesel aus Sonnenblumen	18
gg)	Biodiesel aus Sojabohnen	19
hh)	Biodiesel aus Palmöl	14
ii)	Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl mit	0
	Ausnahme von tierischen Ölen aus tierischen Neben-	
	produkten, die in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	
	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.	
Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den		
	menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenpro-	
	dukte (ABI. L 273 vom 10. Oktober .2002, S. 1) als Ma-	
	terial der Kategorie 3 eingestuft werden.	
jj)	hydrobehandeltes Rapsöl	30
kk)	hydrobehandeltes Sonnenblumenöl	18
II)	hydrobehandeltes Palmöl	15
mm)	reines Rapsöl	30
	reines Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der	
nn)	Ölmühle), soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas ande-	15,5
	res ergibt	
00)	reines Sojaöl, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas	20,9
00)	anderes ergibt	20,9
pp)	Biogas aus organischen Siedlungsabfällen als komprimiertes Erdgas	0
qq)	Biogas aus Gülle als komprimiertes Erdgas	0
rr)	Biogas aus Trockenmist als komprimiertes Erdgas	0

b) Verarbeitung einschließlich Stromüberschuss: \mathbf{e}_{p} - \mathbf{e}_{ee} gemäß Definition in Anlage 1:

	Herstellungsweg der Biokraftstoffe	Standardtreibhausgas- emissionen (g CO _{2eq} /MJ)
aa)	Ethanol aus Zuckerrüben	26
bb)	Ethanol aus Weizen (Prozessbrennstoff nicht spezifiziert) 45	
cc)	Ethanol aus Weizen (Braunkohle als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	45
dd)	Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in konventioneller Anlage)	30
ee)	Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	19
ff)	Ethanol aus Weizen (Stroh als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	1
gg)	Ethanol aus Mais, im Geltungsbereich der Europäischen Union hergestellt (Erdgas als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	21
hh)	Ethanol aus Zuckerrohr	1
ii)	Biodiesel aus Raps	22
jj)	Biodiesel aus Sonnenblumen	22
kk) Biodiesel aus Sojabohnen 26		26
II)	Biodiesel aus Palmöl (Prozessbrennstoff nicht spezifi-	
mm)	Biodiesel aus Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle)	
nn)	Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl	13
00)	hydrobehandeltes Rapsöl	13
pp)	hydrobehandeltes Sonnenblumenöl	13
qq)	hydrobehandeltes Palmöl (Prozess nicht spezifiziert)	42
rr)	hydrobehandeltes Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle)	9
ss)	reines Rapsöl	5
tt)	reines Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der	
uu)	reines Sojaöl, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt	11,9
vv)	Biogas aus organischen Siedlungsabfällen als kompri- miertes Erdgas	20
ww)	Biogas aus Gülle als komprimiertes Erdgas	11
xx) Biogas aus Trockenmist als komprimiertes Erdgas 11		11

c) Lieferung: e_{td} gemäß Definition in Anlage 1:

	Herstellungsweg der Biokraftstoffe	Standardtreibhausgas- emissionen (g CO _{2eq} /MJ)
aa)	Ethanol aus Zuckerrüben	2
bb)	Ethanol aus Weizen	2
cc)	Ethanol aus Mais, im Geltungsbereich der Europäischen Union hergestellt	2
dd)	Ethanol aus Zuckerrohr	9
ee)	Biodiesel aus Raps	1
ff)	Biodiesel aus Sonnenblumen	1
gg)	Biodiesel aus Sojabohnen	13
hh)	Biodiesel aus Palmöl	5
ii)	Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl	1
jj)	hydrobehandeltes Rapsöl	1
kk)	kk) hydrobehandeltes Sonnenblumenöl 1	
II)	II) hydrobehandeltes Palmöl 5 mm) reines Rapsöl 1 reines Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der nn) Ölmühle), soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt 5	
mm)		
nn)		
00)	reines Sojaöl, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt	
pp) Biogas aus organischen Siedlungsabfällen als komprimiertes Erdgas		3
qq)	Biogas aus Gülle als komprimiertes Erdgas	5
rr)	Biogas aus Trockenmist als komprimiertes Erdgas 4	

d) Gesamtstandardwerte:

	Herstellungsweg der Biokraftstoffe	Standardtreibhausgas- emissionen (g CO _{2eq} /MJ)	
aa)	Ethanol aus Zuckerrüben	40	
bb)	Ethanol aus Weizen (Prozessbrennstoff nicht spezifi-	70	
00)	ziert)	70	
cc)	Ethanol aus Weizen (Braunkohle als Prozessbrennstoff	70	
(60)	in KWK-Anlage)	70	
dd)	Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in	55	
uu)	konventioneller Anlage)	55	
ee)	Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in	44	
(66)	KWK-Anlage)		
ff)	Ethanol aus Weizen (Stroh als Prozessbrennstoff in	26	
''')	KWK-Anlage)	20	

gg)	Ethanol aus Mais, im Geltungsbereich der Europäischen Union hergestellt (Erdgas als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	43
hh) Ethanol aus Zuckerrohr		24
ii)	Biodiesel aus Raps	52
jj)	Biodiesel aus Sonnenblumen	41
kk)	Biodiesel aus Sojabohnen	58
II)	Biodiesel aus Palmöl (Prozessbrennstoff nicht spezifiziert)	68
mm)	Biodiesel aus Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung	
nn)	n) Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl 14	
00)	hydrobehandeltes Rapsöl	44
pp)	b) hydrobehandeltes Sonnenblumenöl 32	
qq)	q) hydrobehandeltes Palmöl (Prozess nicht spezifiziert) 62	
rr)	hydrobehandeltes Palmöl (Verarbeitung mit Methanbin- dung an der Ölmühle)	
ss)	s) reines Rapsöl 36	
tt)	reines Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle), soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas ande- res ergibt	25,4
uu)	reines Sojaöl, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas	
vv)	v) Biogas aus organischen Siedlungsabfällen als komprimiertes Erdgas	
ww)	Biogas aus Gülle als komprimiertes Erdgas	16
xx)	Biogas aus Trockenmist als komprimiertes Erdgas	15

2. Geschätzte aggregierte Standardwerte für künftige Biokraftstoffe, die zum Referenzzeitpunkt nicht oder nur in vernachlässigbaren Mengen auf dem Markt war

a) Anbau: $e_{\rm ec}$ gemäß Definition in Anlage 1:

	Herstellungsweg der Biokraftstoffe	Standardtreibhausgas- emissionen (g CO _{2eq} /MJ)
aa)	Ethanol aus Weizenstroh	3
bb)	Ethanol aus Abfallholz	1
cc)	Ethanol aus Kulturholz	6
dd)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Abfallholz	1
ee)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Kulturholz 4	
ff)	DME (Dimethylether) aus Abfallholz	1
gg)	DME (Dimethylether) aus Kulturholz	5
hh)	Methanol aus Abfallholz	1

	ii)	Methanol aus Kulturholz	5
jj)	ii)	reines Jatrophaöl, soweit sich nicht aus Nummer 3	32.6
	etwas anderes ergibt	52,0	

b) Verarbeitung einschließlich Stromüberschuss: $e_p - e_{ee}$ gemäß Anlage 1:

	Herstellungsweg der Biokraftstoffe	Standardtreibhausgas- emissionen (g CO _{2eq} /MJ)
aa)	Ethanol aus Weizenstroh	7
bb)	Ethanol aus Holz	17
cc)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Holz	0
dd)	DME (Dimethylether) aus Holz	0
ee)	Methanol aus Holz	0
ff)	reines Jatrophaöl, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt	7

c) Lieferung: e_{td} gemäß Definition in Anlage 1:

	Herstellungsweg der Biokraftstoffe	Standardtreibhausgas- emissionen (g CO _{2eq} /MJ)
aa)	Ethanol aus Weizenstroh	2
bb)	Ethanol aus Abfallholz	4
cc)	Ethanol aus Kulturholz	2
dd)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Abfallholz	3
ee)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Kulturholz	2
ff)	DME (Dimethylether) aus Abfallholz	4
gg)	DME (Dimethylether) aus Kulturholz	2
hh)	Methanol aus Abfallholz	4
ii)	Methanol aus Kulturholz	2
jj)	reines Jatrophaöl, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt	4,7

d) Gesamtstandardwerte für Herstellung und Lieferung:

	Herstellungsweg der Biokraftstoffe	Standardtreibhausgas- emissionen (g CO _{2eq} /MJ)
aa)	Ethanol aus Weizenstroh	13
bb)	Ethanol aus Abfallholz	22
cc)	Ethanol aus Kulturholz	25
dd)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Abfallholz	4
ee)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Kulturholz	6
ff)	DME (Dimethylether) aus Abfallholz	5

gg)	g) DME (Dimethylether) aus Kulturholz 7	
hh)	h) Methanol aus Abfallholz 5	
ii)	Methanol aus Kulturholz	7
jj)	reines Jatrophaöl, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt 44,3	

3. Übergangsbestimmungen

Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe nn und oo, Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe tt und uu, Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe nn und oo, Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe tt und uu, Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj, Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff, Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe jj sowie Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe jj gelten nur, solange nicht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Standardwerte für die in diesen Nummer genannte Biomasse auf Grund des Artikels 19 Absatz 7 der Richtlinie 2009/xx/EG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat. Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Leitlinien nach Anlage 1 Nummer 10 erstellt hat, sind die in Satz 1 benannten Standardwerte dieser Verordnung unverzüglich von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu überprüfen.

Muster eines Nachhaltigkeitsnachweises

Nachhaltigkeits-	Angaben zu dem aufgeteilten Nachweis:
Teilnachweis	Nummer:
für Biokraftstoffe	Schnittstelle*:
iur Biokrafistoffe	Name:
aufgrund Biokraftstoff-	Adresse: Zertifikats-Nummer:
Nachhaltigkeitsverordnung	Zertifizierungssystem*:
	Name:
Nachweis-Nummer:	Registrier-Nummer:
Angaben zum Lieferanten (Empfänger	des Teilnachweises):
Name:	
Adresse:	
Angaben zum Biokraftstoff:	
Art (z.B. Biodiesel):	Anbauland**:
Menge (t):	Einsatzland/-region:
Energiegehalt (MJ):	<u> </u>
Treibhausgas-Minderungspotenzial:	
	C 1 C:11.
☐ Das Treibhausgas-Minderungspotenzial ist wie	
Treibhausgasemissionen (g CO ₂ eq/MJ)	
Erfüllung des Minderungspotenzials** bei	☐ Stromerzeugung ☐ Einsatz als Kraftstoff ☐ Kraft-Wärme-Kopplung ☐ Wärmeerzeugung
☐ Der Biokraftstoff stammt aus einer hestandsgesc	chützten Schnittstelle (§ 8 Abs. 2 Biokraft-NachV).
Ber Biokranston stammt aus einer bestandsgese	natzien seimitistene (§ 67163. 2 Biokian ivaenv).
Erklärung zur Nachhaltigkeit:	
Der Biokraftstoff erfüllt die Anforderungen nach d	er Biokraft-NachV:
F-11"	
Erklärung zum Massenbilanzsystem:	
Die Anforderungen nach § 17 Biokraft-NachV sind	l erfüllt: 🗆 ja 🕒 nem
Folgende elektronische Datenbank wurde genutzt:	
Delyumentation der weiteren nachhaltig	ton Houstellung (\$ 0 Dickwaft NochV).
Dokumentation der weiteren nachhaltig	
Folgende Maßnahmen wurden ergriffen*:	Eignungsstufe** hoch mittel niedrig
☐ Maßnahmen zum Schutz des Bodens, des Wa	5
Maßnahmen zur Sanierung von degradierten I	
☐ Maßnahmen zur Vermeidung eines	
übermäßigen Wasserverbrauchs in Gebieten r	
Die Biomasse wurde in einem Drittstaat angel	
Biomasse hat sich in diesem Staat auf die Ver zu erschwinglichen Preisen ausgewirkt	Tugdarkeit von Nahrungsmittein
☐ Die Biomasse wurde in einem Drittland angel	oaut und wurde unter Wahrung
von Flächennutzungsrechten hergestellt.	
Hinwais: Die umfassende Dokumentation ist in de	m Zertifikat der Schnittstelle nachzulesen. Das Zertifikat ist auf
der Homepage des o.a. Zertifizierungssystems eins	
	kraftstoffs genügen die Angaben zu den zwei größten Teilmengen
im Gemisch.	ggg
** freiwillige Angabe	
Vordruck der Bundesanstalt für Landwirtschaf	t und Ernährung Ort, Datum, Unterschrift

Muster eines Nachhaltigkeits-Teilnachweises

Nachhaltigkeitsnachweis für Biokraftstoffe aufgrund der Biokraftstoff- Nachhaltigkeitsverordnung Nachweis-Nummer:	Schnittstelle: Name: Adresse: Zertifikats-Nummer: Zertifizierungssystem: Name: Registrier-Nummer:
Angaben zum ersten Lieferanten (Empfänger des Biokraftstoffs): Name: Adresse:	
Angaben zum Biokraftstoff: Art (z.B. Biodiesel): Menge (t): Energiegehalt (MJ): Treibhausgas-Minderungspotenzial:	Anbauland*: Einsatzland/-region:
☐ Das Treibhausgas-Minderungspotenzial ist wie f Treibhausgasemissionen (g CO₂eq/MJ) Erfüllung des Minderungspotenzials* bei	Komparator für fossile Kraftstoffe (g CO ₂ eq/MJ): Stromerzeugung
☐ Die Biomasse stammt aus einer bestandsgeschützten Schnittstelle (§ 8 Abs. 2 Biokraft-NachV). Erklärung zur Nachhaltigkeit: Der Biokraftstoff erfüllt die Anforderungen nach der Biokraft-NachV: ☐ ja ☐ nein	
Erklärung zum Massenbilanzsystem: Die Anforderungen nach § 17 Biokraft-NachV sind erfüllt: Folgende elektronische Datenbank wurde genutzt: Dokumentation der weiteren nachhaltigen Herstellung (§ 9 Biokraft-NachV):	
Folgende Maßnahmen wurden ergriffen:	Eignungsstufe*
hoch mittel niedrig Maßnahmen zum Schutz des Bodens, des Wassers und der Luft Maßnahmen zur Sanierung von degradierten Flächen Maßnahmen zur Vermeidung eines übermäßigen Wasserverbrauchs in Gebieten mit Wasserknappheit Die Biomasse wurde in einem Drittstaat angebaut und die Herstellung der Biomasse hat sich in diesem Staat auf die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln zu erschwinglichen Preisen ausgewirkt Die Biomasse wurde in einem Drittland angebaut und wurde unter Wahrung von Flächennutzungsrechten hergestellt.	
Hinweis: Die umfassende Dokumentation ist in dem Zertifikat der Schnittstelle nachzulesen. Das Zertifikat ist auf der Homepage des o.a. Zertifizierungssystems einsehbar.	
* freiwillige Angabe Vordruck der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Ort, Datum, Unterschrift	

Anlage 5 (zu § 32 Absatz 1)

Inhaltliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme

- 1. Zertifizierungssysteme enthalten mindestens Regelungen dazu,
 - a) wie die Anforderungen nach den §§ 4 bis 8 für die Herstellung und Lieferung der Biokraftstoffe unter Berücksichtigung eines Massenbilanzsystems nach Maßgabe des § 15 näher bestimmt, umgesetzt und bei den Schnittstellen, den Anbau- und sonstigen Betrieben sowie den Lieferanten kontrolliert und wie die weiteren Auswirkungen der Herstellung auf die Nachhaltigkeit nach § 9 näher bestimmt, analysiert und dokumentiert werden,

62

- welche Anforderungen die Schnittstellen einschließlich aller von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllen müssen, insbesondere
 - aa) welche Unterlagen sie der Zertifizierungsstelle zum Nachweis darüber vorlegen müssen, dass sie die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 erfüllen,
 - bb) welchen Inhalt und Umfang die Dokumentation nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 haben muss, wie das Risiko einer fehlerhaften Dokumentation in den Stufen "hoch", "mittel" und "niedrig" bewertet wird und wie die Schnittstellen und sonstigen Betriebe unabhängig von § 38 Absatz 3 dazu verpflichtet werden, die Dokumentation vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen,
 - cc) welche Daten für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 gemessen werden müssen und wie genau diese Daten sein müssen,
 - dd) wie in dem Fall, dass eine Zertifizierungsstelle feststellt, dass ein Betrieb oder eine Schnittstelle die Anforderungen nach dieser Verordnung nicht oder nicht mehr erfüllt, gewährleistet wird, dass der Betrieb oder die Schnittstelle durch geeignete Maßnahmen sanktioniert wird. Als geeignete Sanktion kann insbesondere die Informierung aller weiteren Zertifizierungsstellen und Schnittstellen, für die diese Information wesentlich ist, vorgesehen werden, und
 - ee) welches Verfahren Schnittstellen nach § 14 Absatz 3 zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen anwenden müssen,

- welche Anforderungen die Zertifizierungsstellen, die sich zur Erfüllung der Anforderungen dieses Zertifizierungssystems verpflichtet haben, erfüllen müssen, insbesondere
 - aa) wie sie nachweisen müssen, dass sie
 - über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind,
 - über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen und
 - im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt sind,
 - bb) welches Verfahren Zertifizierungsstellen zur Ausstellung von Zertifikaten anwenden müssen und
 - cc) wie Zertifizierungsstellen die Schnittstellen, die Betriebe, in denen die Biomasse angebaut oder geerntet wird, und die Lieferanten nach den §§ 48 bis 50 kontrollieren.
- d) welche weiteren Maßnahmen zur Transparenz und zur Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug vorgesehen sind,
- e) dass sich die Zertifizierungsstellen und die Schnittstellen, die sich zur Erfüllung der Anforderungen dieses Zertifizierungssystems verpflichtet haben, einschließlich aller von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der flüssigen Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, schriftlich verpflichten,
 - aa) die Anforderungen dieses Zertifizierungssystems und im Fall einer Schnittstelle die Anforderungen nach § 25 Absatz 1 zu erfüllen,
 - bb) im Fall einer Zertifizierungsstelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörde sowie ihren Beauftragten und im Falle einer Schnittstelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von ihnen benannten Zertifizierungsstelle das Recht einzuräumen,
 - während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten,
 - Besichtigungen vorzunehmen,

- alle schriftlich und elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen, zu prüfen und hieraus Abschriften, Abzüge, Ausdrucke oder Kopien anzufertigen,
- die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
- Proben zu ziehen;

diese Rechte beziehen sich auf alle Orte, an denen die Zertifizierungsstelle oder die Schnittstelle im Zusammenhang mit der Herstellung oder Lieferung von Biomasse, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis nach dieser Verordnung ausgestellt wird, eine Tätigkeit ausüben, und

- f) auf welche Länder oder Regionen sich die Vorgaben nach den Buchstaben a bis e beziehen.
- 2. Zertifizierungssysteme müssen sicherstellen, dass die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung keine unverhältnismäßigen Kosten für kleinbäuerliche Betriebe verursacht. Sie können hierzu von den Anforderungen dieser Verordnung abweichen, insbesondere von § 9 und von der Verpflichtung zur Angabe der genauen geografischen Koordinaten nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c.
- 3. Zertifizierungssysteme können Regelungen über die Verwendung einer elektronischen Datenbank für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 15 und 16 enthalten.
- 4. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Anforderungen nach den Nummern 1 bis 3 durch ein Referenzsystem näher bestimmen und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt, Ermächtigung und Alternativen:

Die Bundesregierung hat sich dafür entschieden, die Nachhaltigkeitskriterien für den Stromund den Kraftstoffbereich inhalts- und verfahrensgemäß weitgehend einheitlich festzulegen.

Am .2009 ist bereits die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BGBI. I S.) in Kraft getreten. Durch diese Verordnung, die auf den Ermächtigungsgrundlagen § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und § 64 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beruht, soll sichergestellt werden, dass fortan flüssige Biomasse, die zur Stromerzeugung eingesetzt und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet wird, nur unter Beachtung verbindlicher ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitsstandards hergestellt wird. Nicht nachhaltig hergestellte flüssige Biomasse kann daher künftig nicht mehr nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet werden. Diese Anforderungen entsprechen den europaweit einheitlichen Anforderungen, auf die sich die Europäische Union im Dezember 2008 im Rahmen der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2009/xx/EG) verständigt hat. Dementsprechend sind insbesondere folgende Regelungen inhaltsgleich aus der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung für den Bereich Biomassekraftstoff übernommen worden:

- Der Nachweis, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt werden, ist durch ein Zertifizierungsverfahren zu erbringen. Der Biokraftstoffquotenstelle und den Hauptzollämtern sind Nachhaltigkeitsnachweise vorlegen, die von der Schnittstelle, also dem Betrieb, der die flüssige oder gasförmige Biomasse hergestellt hat, ausgestellt worden sind. Die Ausstellung ist an die Einhaltung anerkannter Zertifizierungssysteme gebunden und wird von unabhängigen Zertifizierungsstellen überwacht
- Die Verordnung baut daher grundsätzlich auf einem privatwirtschaftlich organisierten Nachweisverfahren auf. Dies ist angesichts der Globalität der Biomasseerzeugung und der beschränkten Souveränitätsrechte der Bundesrepublik Deutschland, die keine Hoheitsrechte in anderen Staaten ausüben kann, der einzige praktikable Weg. Die Ausübung nationaler Hoheitsrechte beschränkt sich daher auf eine Kontrolle dieser privatwirtschaftlichen Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen, die dementsprechend von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) anerkannt werden müssen und überwacht werden.
- Für die Umsetzung dieser Verordnung bedarf es des Aufbaus wirksamer internationaler Zertifizierungssysteme und des wirksamen Betriebs von Zertifizierungsstellen.
 Dieser Aufbau kann Zeit in Anspruch nehmen. Um die Übergangszeit zu überbrücken, sind in der Anfangsphase vorläufige Anerkennungen von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen sowie ein Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter möglich. Als Vereinfachung ist auch die Nutzung bestehender Zertifizierungssysteme, z. B. im Rahmen des Roundtable for Sustainable Palm Oil

- (RSPO), nach einer Anerkennung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgesehen.
- Die Anerkennung von Nachweisen, die auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung anerkannt worden sind, ist vorgesehen.

Durch das Biokraftstoffquotengesetz vom 18. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3180) wurden mit den neuen Vorschriften des § 66 Absatz 1 Nummer 11a Buchstabe a und b und Nummer 11b des Energiesteuergesetzes und § 37d Absatz 2 Nummer 3 und 4 und Absatz 3 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Ermächtigungen für die Bundesregierung geschaffen, durch Rechtsverordnung die Anerkennung als Biokraftstoff an die Einhaltung bestimmter Anforderungen an die Nachhaltigkeit zu binden. Nach der Änderung dieser Ermächtigungsvorschriften durch das "Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen" vom (BGBI. I S.) kann die Bundesregierung nunmehr vorschreiben, dass Biokraftstoffe nur dann auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (sog. Biokraftstoffquote) angerechnet werden können bzw. nur dann gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Energiesteuergesetzes steuerentlastungsfähig sind,

- wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und bestimmte Anforderungen zum Schutz der natürlichen Lebensräume erfüllt werden und
- wenn das Energieerzeugnis ein bestimmtes Treibhausgas-Verminderungspotential aufweist.

Außerdem wurde das Bundesministerium der Finanzen durch § 37d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Durchführungsvorschriften für diese Rechtsverordnungen zu erlassen und dabei insbesondere die erforderlichen Nachweise und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an Biokraftstoffe zu regeln.

Zu diesen Regelungen gibt es keine Alternativen, insbesondere da die Nachhaltigkeitsanforderungen, soweit sie für Erfüllung die sog. Biokraftstoffquote nach § 37 a Bundes-Immissionsschutzgesetz und für die Inanspruchnahme der Steuerentlastung von der Energiesteuer gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Energiesteuergesetzes umgesetzt werden, der europäischen Richtlinie 2009/xx/EG entsprechen und daher eine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht besteht.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht unmittelbar. Allerdings muss die Verordnung, soweit nicht private Gutachterinnen und Gutachter sowie Zertifizierungsstellen für den Vollzug genutzt werden, auch durch die Verwaltung vollzogen werden. Der Vollzug obliegt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Als Vollzugsaufgaben mit entspre-

chenden Kosten für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nennt die Verordnung insbesondere:

- die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen nach § 24,
- die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungssystemen nach Teil 3 Abschnitt 4 und nach § 59,
- die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen nach Teil 3 Abschnitt 5 Unterabschnitte 1 bis 3 und § 59 und

Die daraus resultierenden Vollzugskosten für den Bund (einschließlich Personalmehrkosten) werden von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt.

Weiterhin entstehen geringfügige zusätzliche Kosten zu Lasten des Bundeshaushaltes durch die Berichtspflicht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 61 und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 62. Diesen Kosten stehen jedoch volkswirtschaftliche Einsparungen in deutlich größerem Umfang gegenüber, da die Bundesregierung (und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften) durch diese Berichte jederzeit in die Lage versetzt werden, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Die Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 62 dient im Übrigen der Umsetzung der Verpflichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland nach der Richtlinie 2009/xx/EG unterliegt.

Schließlich ist bei dieser Kostenbetrachtung wie auch bei den Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher gleichermaßen zu berücksichtigen, dass durch die Verordnung, insbesondere durch das Treibhausgasminderungs-Potenzial, ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird und somit langfristig auch die volkswirtschaftlichen Folgekosten des Klimawandels für öffentliche und private Haushalte reduziert werden.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher

a) Überblick

Für Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen geringe Kosten. Durch die Anforderungen an die nachhaltige Produktion von Biomasse entstehen unter Umständen zusätzliche Kosten beim Anbau dieser Biomasse, welche abhängig von den jeweiligen Verhältnissen im Einzelfall sind und daher nicht verlässlich im Voraus geschätzt werden können. Da hierdurch durch höhere Einkaufspreise für die quotenpflichtige Mineralölindustrie entstehen können, welche die Mehrkosten an die Kunden weitergibt – können mittelbar für die Verbraucher höhere Tankstellenpreise für Kraftstoffe entstehen.

Insgesamt sind jedoch keine merklichen Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

b) Kosten für die Hersteller und Lieferanten

Für die Hersteller und Lieferanten von Biokraftstoffen entstehen ebenfalls Kosten für die Umsetzung dieser Verordnung, wenn sie ihre Produkte in Deutschland vermarkten wollen. Die Frage, mit welchen Kosten unter Umständen notwendige Nachrüstungen bestehender Herstellungs- oder Lieferbetriebe verbunden sind, lassen sich nicht pauschal beantworten, da sie von den Umständen des Einzelfalles abhängen.

4. Bürokratiekosten

a) Überblick

Der Verordnungsentwurf enthält insgesamt 18 neue Informationspflichten für die Wirtschaft. Diese Pflichten werden teilweise durch die Verordnung zum Zweck der Dokumentation originär begründet, teilweise entstehen sie mit Antragstellung und dienen der Begünstigung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Hauptverpflichteten sind die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse, die Zertifizierungsstellen und die Schnittstellen. Durch diese neuen Informationspflichten ist im Rahmen einer Ex-ante-Schätzung mit einer Nettobelastung für die Wirtschaft von ca. 6,434 Mio. Euro zu rechnen. Hiervon fallen ca. 26.000 Euro einmalig an. Die Bürokratiekosten der Wirtschaft sind im Einzelnen unter b) dargestellt.

Der Verordnungsentwurf enthält keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger (siehe hierzu unter c)).

Der Verordnungsentwurf enthält insgesamt 16 neue Informationspflichten, die durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erfüllt werden müssen (siehe hierzu unter d)).

Der Verordnungsentwurf verursacht im Übrigen weitere bürokratieinduzierte Kosten, die im Einzelnen unter e) dargestellt werden.

Die gesamten Kosten, die unter b) bis e) dargestellt werden, wurden einer Alternativenprüfung unterzogen. Diese Alternativenprüfung hat ergeben, dass es keine weiteren Kostensenkenden Maßnahmen gibt, durch die die Ziele dieser Verordnung gleich wirkungsvoll erreicht werden könnten (siehe hierzu unter f)).

b) Bürokratiekosten der Wirtschaft im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden folgende Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt:

aa) § 9 Absatz 1

Die erstmalige Erstellung der – im Übrigen jährlich auszustellenden – Dokumentation wird mit 88,33 Euro beziffert, so dass bei insgesamt 107 Schnittstellen Kosten in Höhe von ca. **9.451 Euro** entstehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die wiederholte Ausstellung einer Dokumentation in den Folgejahren mit geringerem Kostenaufwand pro Jahr verbunden sein wird.

bb) § 11, qqf. i.V.m. § 58

§ 11 verpflichtet Nachweispflichtige, die eine Steuerentlastung nach § 50 Energiesteuergesetz oder die Erfüllung der Biokraftstoffquotenverpflichtung beantragen, gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt bzw. der Biokraftstoffquotenstelle nachzuweisen, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Dies erfolgt durch Vorlage eines Nachhaltigkeitsnachweises nach Abschnitt 2, ersatzweise durch Vorlage einer Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters (§ 58 Absatz 1). Legt man die mittlere Komplexität der hierfür benötigten Tätigkeit (Sammeln, Zusammenstellen und Kopieren der Dokumente, Beifügen zur Steueranmeldung bzw. Quotenanmeldung) dem vereinfachten Verfahren nach Standardkosten-Modell (SKM) zugrunde, ergibt sich ein Kostenfaktor von 1,44 Euro für die 673 Nachweispflichtigen. Die jährlichen Kosten für diese Informationspflicht belaufen sich daher insgesamt auf ca. **917 Euro**.

cc) § 13

Unter Zugrundelegung eines Kostenfaktors von 1,44 Euro belaufen sich die jährlichen Gesamtkosten dieser Mitteilungspflicht auf ca. **917 Euro**.

dd) § 15, ggf. i.V.m. § 58

Die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen erfolgt in der Regel maschinell. Unter Zugrundelegung eines Arbeitsaufwandes von 30 Minuten und einem Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde verursacht diese Pflicht bei jährlich 82.680 Nachhaltigkeitsnachweisen Kosten in Höhe von 1.430.364 Euro/Jahr. Erfolgt die Ausstellung nicht durch Schnittstellen, sondern durch Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachter, können zunächst ein deutlich höherer Zeitaufwand und ein höherer Personalsatz anfallen. Unter der Annahme, dass in einer Anfangszeit 15.000 Nachhaltigkeitsnachweise nicht durch die Schnittstelle, sondern durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter unter Zugrundelegung eines Arbeitsaufwandes von 3 Stunden und einem Lohnsatz von 70,31 Euro/h erstellt werden, entstehen jährliche Gesamtkosten von ca. **4.334.814 Euro**.

ee) § 17, ggf. i.V.m. § 58

Bei lebensnaher Auslegung werden alle Lieferanten der flüssigen Biomasse eine elektronische Datenbank verwenden, da solche Datenbanken bereits heute teilweise am Markt verfügbar sind. Die Pflicht des § 17 kann daher mit sehr geringem Zeitaufwand erfüllt werden, zumal es sich um elektronisches Massengeschäft handelt. Unter Zugrundelegung eines Arbeitsaufwandes von 5 Minuten und einem Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde sowie der weiteren Annahme, dass bei jeder Menge Biomasse, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, durchschnittlich drei Lieferanten auf der Lieferkette einbezogen sind, verursacht diese Pflicht jährliche Kosten in Höhe von ca. **715.182 Euro**.

ff) § 21 Absatz 2, ggf. i.V.m. §§ 22 Absatz 2, 23 Absatz 4

Aufgrund der unterschiedlichen Markt- und Akteursstrukturen ist davon auszugehen, dass höchstens jeder zehnte Nachhaltigkeitsnachweis umgerechnet werden muss. Bei einem Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde und einem Zeitaufwand von 20 Minuten entstehen jährliche Kosten von ca. **95.358 Euro**.

gg) § 24

Die Anzahl der Ausstellung von Teilnachweisen kann nicht belastbar abgeschätzt werden. Es wird daher von dem Richtwert ausgegangen, dass durchschnittlich für jeden Nachhaltigkeitsnachweis einmal ein Teilnachweis ausgestellt wird. Aufgrund der nicht an besondere Voraussetzungen gebundenen Antragstellung und der Wahl des elektronischen Formats können ein Arbeitsaufwand von 10 Minuten und ein Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde zugrunde gelegt werden. Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich daher auf ca. 476.788 Euro.

hh) § 26 Absatz 1 und 2

Für die Ausstellung der Zertifikate nach § 26 Absatz 1 einschließlich der dafür durchzuführenden Dokumentation nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 entstehen unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 8 Stunden pro Jahr und eines Lohnsatzes von 70,31 Euro/Stunde bei 46 Schnittstellen insgesamt jährliche Kosten in Höhe von ca. **25.880 Euro**.

ii) §§ 33, 34, ggf. i. V. m. § 59

Für die Anerkennung eines Zertifizierungssystems entstehen aufgrund eines geschätzten Zeitaufwandes von 10 Stunden und eines Lohnsatzes von 88,33 Euro/h bei insgesamt zehn zu erwartenden Zertifizierungssystemen Gesamtkosten von **8.840 Euro**. Diese Kosten fallen einmalig an.

jj) § 39 Absätze 1 bis 3

Die Transparenzpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 können durch dieselben administrativen Abläufe bearbeitet werden und werden daher zusammengefasst. Unter Zugrundelegung von 10 Zertifizierungssystemen, einem Zeitaufwand von 4 Stunden pro Jahr und und einem Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde belaufen sich die jährlichen Kosten hierfür auf **1.390 Euro.**

kk) § 43, ggf. i. V. m. § 59

Für die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle nach § 43 Absatz 1 und 2 entstehen unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 5 Stunden und eines Lohnsatzes von 88,33 Euro/Stunde bei insgesamt zunächst zwölf zu erwartenden Zertifizierungsstellen Gesamtkosten von insgesamt ca. **5.300 Euro**. Diese Kosten fallen einmalig an. Hierin sind auch die Kosten einer eventuellen vorläufigen Anerkennung nach § 59 enthalten.

II) § 48

Für das Führen des Schnittstellenverzeichnisses wird unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 5 Stunden und eines Lohnsatzes von 34,60 Euro/h bei zwölf Zertifizierungsstellen mit jährlichen Gesamtkosten von insgesamt **2.080 Euro** gerechnet.

mm) § 49

Für die Kontrolle der Schnittstellen entstehen unter Zugrundelegung einer Periodizität von 1, einer Fallzahl von 107 und eines Lohnsatzes von 70,31 Euro/Stunde jährliche Gesamtkosten von ca. **7.523 Euro**. Da im ersten Jahr eine zusätzliche Prüfung nach sechs Monaten erforderlich ist, um Missbrauchsfälle frühzeitig aufzudecken, fallen einmalig zusätzlich **7.523** Euro im ersten Jahr an.

nn) § 50

Da unklar ist, wie viel Betriebe zukünftig für die Biokraftstoffherstellung Biomasse produzieren werden, kann die Anzahl der Kontrollen nur schwer abgeschätzt werden. Ausgegangen wird hier von ca. 80.000 Betrieben, die Biomasse für die Herstellung von Biokraftstoffen produzieren. Die Kontrolle der Anbaubetriebe erfolgt durch Stichproben mit einer durchschnittlichen Kontrolldichte von mindestens 5 Prozent. Unter Zugrundelegung einer Periodizität von 1, einer Fallzahl von ca. 10.000 und eines Lohnsatzes von 70,31 Euro/Stunde jährliche Gesamtkosten können jährliche Gesamtkosten von ca. **703.100 Euro** entstehen.

oo) § 52

Unter Zugrundelegung von insgesamt 107 Kontrollen pro Jahr (im ersten Jahr: 214), eines durchschnittlichen Zeitaufwandes von 60 Minuten pro Bericht sowie eines Lohnsatzes von 34,60 Euro/Stunde entstehen Gesamtkosten von ca. **7.404 Euro** im ersten Jahr und **3.702 Euro** in den Folgejahren.

pp) § 53

Die Transparenzpflichten nach den Absätzen 1 bis 2 können durch dieselben administrativen Abläufe bearbeitet werden und werden daher zusammengefasst. Unter Zugrundelegung von zwölf Zertifizierungsstellen, einem Zeitaufwand von drei Stunden pro Jahr und einem Lohnsatz von 44,70 Euro/Stunde belaufen sich die jährlichen Kosten für die Bearbeitung der Pflichten auf 1.610 Euro. Hinzu treten angesichts von jährlich ca. 95.000 Dokumenten, die nach Absatz 1 übermittelt werden müssen, bei einem Kostenfaktor von 0,80 Euro Kosten in Höhe von 16.000 Euro. Die jährlichen Gesamtkosten von § 53 belaufen sich daher auf ca. **77.610 Euro**.

qq) § 54 Absatz 1

Die Aufbewahrungspflicht verursacht in Anbetracht von 10.000 Kontrollen und 107 Zertifikaten bei einem Kostenfaktor von 0,80 Euro und einer Periodizität von 0,1 jährlichen Kosten von **8.086 Euro**.

rr) § 60

Für die 673 Nachweispflichtige, zwölf Zertifizierungsstellen zuzüglich der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, zehn Zertifizierungssystemen sowie 107 Schnittstellen können Informationspflichten auf Verlangen der zuständigen Behörde entstehen. Die Menge solcher zusätzlichen Informationsanforderungen ist ex ante schwer schätzbar. Vorläufig soll von einer durchschnittlichen Anzahl von jährlich zwei zusätzlichen Anfragen bei jedem Akteur ausgegangen werden und die Fallzahl daher auf 1500 geschätzt werden. Bei einem zugrunde gelegten durchschnittlichen Kostenfaktor von 4,01 Euro belaufen sich die jährlichen Kosten dieser Informationspflicht auf **6.015 Euro**.

c) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

d) Bürokratiekosten für die Verwaltung im Einzelnen

Mit dem Verordnungsentwurf werden 16 Informationspflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Sie werden nachfolgend aufgeführt, soweit sie nach dem SKM-Modell bereits heute berechnungsfähig sind:

- die Bekanntmachung von nationalen, multinationalen oder internationalen Regelungen, die als Messgrundlage des Treibhausgas-Minderungspotenzials anerkannt sind, durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 8 Absatz 3 Satz 4,
- die Bekanntmachung von weiteren Angaben für die Dokumentation nach § 9 durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 9 Absatz 3 Satz 2,

73

- die Bekanntmachung eines Wertes für Treibhausgasemissionen für Vorstufen der Herstellung von Biokraftstoffen durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b,
- die Bekanntmachung einer zu nutzenden elektronischen Datenbank durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 17 Absatz 2 Nummer 2,
- die Bekanntmachung einer Methode zur Umrechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials, das mit einem anderen Komparator für fossile Kraftstoffe berechnet worden ist, durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 21 Absatz 2 Nummer 2.
- die Übermittlung von ausgestellten Teilnachweisen an die Zertifizierungsstelle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 27 Absatz 4,
- die Veröffentlichung des Entwurfs von Zertifizierungssystemen und weiterer Informationen über das Anerkennungsverfahren sowie der Anerkennung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 34,
- die Bekanntmachung des Erlöschens einer Anerkennung eines Zertifizierungssystems durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 37 Absatz 2,
- die Bekanntmachung der Anerkennung von Zertifizierungsstellen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 44 Satz 2,
- die Bekanntmachung des Erlöschens einer Anerkennung einer Zertifizierungsstelle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 46 Absatz 2,
- die Berichterstattungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 61,
- die durch die Richtlinie 2009/xx/EG vorgegebene Berichterstattung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 62,
- die Vorgabe von Vordrucken und Mustern durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 66 Absatz 2 und
- die Bekanntmachung der Leitlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Berechnung des Bodenkohlenstoffbestandes nach Anlage 1 Nummer 10.

Zur Einschätzung der Kosten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den meisten Veröffentlichungspflichten um Einzelfälle handeln wird, die teilweise nur einen oder wenige Anwendungsfälle umfassen werden. Eine Ausnahme bilden insofern die Übermittlung von ausgestellten Teilnachweisen nach § 27 Absatz 4, die als Massengeschäft abgewickelt werden, und die Ausstellung von Bescheinigungen zur Anlagenregistrierung. Der Zeitaufwand aller Pflichten ist dennoch als gering einzuschätzen, zumal es sich überwiegend um elektronische Vorgänge handelt und bei Bekanntmachungen stets der elektronische Bundesanzeiger gewählt worden ist. Die beiden Berichtspflichten nach § 61 und § 62 sind schließlich notwendig, um den optimalen Vollzug der Förderung von Biokraftstoffen zu gewährleisten und um den Verpflichtungen nachzukommen, denen die Bundesrepublik Deutschland nach der Richtlinie 2009/xx/EG gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterliegt.

e) Sonstige bürokratieinduzierte Kosten

Durch die Verordnung werden weitere (bürokratieinduzierte) Kosten verursacht. Diese Maßnahmen sind insbesondere Dienstleistungen, die z. B. Zertifizierungsstellen im Rahmen des Nachweissystems dieser Verordnung erbringen und für die sie als Dienstleister aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen vergütet werden. Diese Vergütungen sind bei der Berechnung der Kosten für die Wirtschaft (siehe hierzu oben 3.) bereits eingerechnet worden. Auch für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit können weitere Kosten anfallen, insbesondere für die (fakultative) Erarbeitung des Referenzsystems nach Anlage 5 Nummer 3.

f) Alternativenprüfung

Der Verordnungsentwurf enthält zahlreiche neue administrative Verpflichtungen und verursacht dementsprechend neue Kosten.

Diese Kosten sind dadurch legitimiert, dass die Verordnung der bestmöglichen Einhaltung der nationalen Verpflichtungen aus Artikel 18 der Richtlinie 2009/xx/EG dient. Um die aus umweltpolitischer Sicht dringlichen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben an die nachhaltige Erzeugung und Verwertung von Biokraftstoffen effektiv und effizient umzusetzen, bedarf es eines lückenlosen und transparenten Kontrollsystems, das gleichzeitig hinreichend flexibel ausgestaltet ist, um auf Veränderungen im Markt zu reagieren, und das keine untragbar hohen Kosten verursacht. Diesen Anforderungen wird das im Verordnungsentwurf entwickelte privatwirtschaftliche Zertifizierungs- und Kontrollsystem gerecht. Ohne exakte und umfassende Vorgaben an Dokumentation und Archivierung ist eine lückenlose und aussagefähige Qualitätsprüfung der Biokraftstoffe nicht zu gewährleisten. Damit gehen notwendigerweise Informationspflichten einher. Diese sind jedoch nicht im Kontext vermeidbarer Bürokratie zu sehen, sondern vielmehr dem vorgegebenen Modell der Zertifizierung und Kontrolle inhärent.

Auch werden neue Informationspflichten und dadurch verursachte Kosten auf das notwendige Maß minimiert. Insbesondere wurde, soweit möglich, die elektronische Übermittlungsoder Veröffentlichungsform gewählt, um den Bürokratieaufwand zu minimieren. Die durchgängig ermöglichte Nutzung elektronischer Kommunikation ermöglicht einen möglichst bürokratiearmen Vollzug. Infolgedessen fallen die prognostizierten Kosten sowohl hinsichtlich der Fallzahl als auch hinsichtlich der Komplexität der statuierten Pflichten in einigen Fällen verhältnismäßig gering aus. Diese Kosten sind im Rahmen der Verbändeanhörung überprüft und im Einzelfall neu berechnet worden.

Es ist nicht ersichtlich, wie mit weniger administrativem Aufwand eine gleichermaßen effektive wie effiziente Gewährleistung der vorgegebenen Standards erreicht werden könnte. So kann insgesamt festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf zu einer effizienten Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen bei gleichzeitiger Beschränkung der Bürokratiekosten auf das zwingend erforderliche Minimum beiträgt.

B. Besonderer Teil

Da die Verordnung in weiten Teilen Regelungen aus der Biomassestrom - Nachhaltigkeitsverordnung inhaltsgleich übernimmt, wird grundsätzlich auf die Begründung zur Biomassestrom - Nachhaltigkeitsverordnung verwiesen und im Folgenden nur auf abweichende Regelungen eingegangen werden. Redaktionelle Abweichungen zur Biomassestrom – Nachhaltigkeitsverordnung werden nicht erläutert.

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung und begrenzt ihn insbesondere auf die Anforderungen an die Herstellung und die Treibhausgasminderung bei Biokraftstoffen nach dem Energiesteuergesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie auf das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

§ 2 enthält die Begriffsbestimmungen der Verordnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff Biokraftstoffe. Dieser umfasst zum einen – entsprechend der Definition aus der Biomassestrom – Nachhaltigkeitsverordnung - die flüssige Biomasse und zum anderen auch die gasförmige Biomasse.

Zu Absatz 8

Abs. 8 definiert den Begriff der Biokraftstoffquotenstelle. Dies ist die zentrale Stelle in der Bundesfinanzverwaltung, welche die Erfüllung der Biokraftstoffquotenverpflichtungen überwacht.

Zu Absatz 9

Dieser Absatz definiert die Nachweispflichtigen im Sinne dieser Verordnung. Dies sind die Personen, die entweder eine Steuerentlastung für Biokraftstoffe beantragen, oder Biokraftstoffe verwenden um Ihre Biokraftstoffquotenverpflichtung zu erfüllen.

Zu § 3 (Anerkennung von Biokraftstoffen):

§ 3 führt alle Anforderungen auf, die an Biokraftstoffe gestellt werden, um diese auf die so genannte Biokraftstoffquote anrechnen zu können, bzw. um eine Steuerentlastung für Biokraftstoffe nach dem Energiesteuergesetz geltend machen zu können.

Zu §§ 4 bis 9

Redaktionelle Anpassungen gegenüber der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu § 10 (Berechtigung zur Dokumentation):

§ 10 regelt in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung enthält zwei Verschärfungen, die nur für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG gelten. Diese Regelungen finden im Bereich der Biokraftstoffe keine Anwendungen und wurden daher in die Verordnung nicht übernommen.

Um die Vergleichbarkeit der Verordnung mit der der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung zu vereinfachen, wurde aus systematischen Gründen § 9 Absatz 4 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung zum Inhalt von § 10 der Verordnung.

Zu § 11 bis 16

Redaktionelle Anpassungen gegenüber der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu § 17 (Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen):

Redaktionelle Anpassungen gegenüber der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

Besonders hervorzuheben ist, dass § 17 auch die Lieferanten von Biokraftstoffen, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, zur Einhaltung eines Massenbilanzsystems nach den Maßgaben des § 16 Absatz 2 verpflichtet. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil der Nachweispflichtigen für den Biokraftstoffbereich bereits mit so genannten Biokraftstoffbilanzen arbeiten, die für den Nachweis der biogenen Anteile im Kraftstoff gegenüber der Bundesfinanzverwaltung im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Biokraftstoffquote genutzt werden.

Zu §§ 18 bis 23

Redaktionelle Anpassungen gegenüber der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu § 24 (Nachhaltigkeits-Teilnachweise):

Redaktionelle Anpassungen gegenüber der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

Hervorzuheben ist, dass die Ausstellung der Nachhaltigkeits-Teilnachweise durch die zuständige Behörde eine Nachvollziehbarkeit über die gesamte Lieferkette und damit eine Missbrauchskontrolle gewährleistet. Dieses Verfahren ist auch erforderlich, um den Nachweispflichtigen von dem Risiko der Nichtanerkennung unwirksamer Teilnachweise zu entlasten. Auf die Wirksamkeit der von der zuständigen Behörde ausgestellten Teilnachweisen kann der Nachweispflichtige vertrauen.

Die Regelung sieht nicht vor, dass der Antrag auf Ausstellung von Teilnachweisen vor der Auslieferung der Biokraftstoffe erfolgen muss. Er kann entsprechend dem Vorliegen der Nachhaltigkeitsnachweise auch rückwirkend erfolgen.

Zu Absatz 3:

Hierbei handelt es sich für die Lieferanten nicht um eine verpflichtende, sondern um eine optionale Verfahrensweise. Es bleibt Ihnen unbenommen wie in Absatz 1 zu verfahren und den gelieferten Mengen die passenden Teilnachweise beizufügen.

Zu §§ 25 bis 57

Redaktionelle Anpassungen gegenüber der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu § 58 (Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter)

§ 58 entspricht dem § 59 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und enthält ihm gegenüber keine Änderungen.

Der § 58 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung wurde nicht übernommen, da er sich ausschließlich auf den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bezieht, also eine spezifische Regelung für den Bereich von Biomassestrom.

Zu § 59 (Nachweis durch vorläufige Anerkennungen):

§ 59 entspricht dem § 60 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und enthält ihm gegenüber keine Änderungen.

Zu §§ 60 bis 69:

Die §§ 60 bis 69 entsprechen den §§ 70 bis 79 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und enthalten lediglich redaktionelle Anpassungen.

Der Teil 4 (Zentrales Anlagen- und Informationsregister) der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung mit den §§ 60 bis 69, wurde nicht übernommen. Er enthält Regelungen, die nur auf den Bereich des Biomassestroms zutreffen.

Zu Anlagen 3 bis 5

Redaktionelle Anpassungen gegenüber der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.